73. JAHRGANG • SEPTEMBER 09 2019

Städte- und Gemeinderat

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den *online*-Mitteilungen

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20 167

KINDERBETREUUNG

GRUNDSTEUER

KULTURVERMITTLUNG

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeinderat ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **Städte- und Gemeinderat** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

Städte- und Gemeinderat enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **Städte- und Gemeinderat** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **Städte- und Gemeinderat** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287

Ich möchte die Zeitschrift **Städte- und Gemeinderat** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)

☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Kinder sind es wert

Seit Jahren streiten wir über Kitas und ihre Finanzierung. Zu Recht, denn es geht um die Zukunft unserer Kinder. Sie sind das Wertvollste, was wir haben. Jede Auseinandersetzung, die die Startchancen für unsere Jüngsten verbessert, ist daher eine gute Auseinandersetzung.

Das gilt auch für die Verhandlungen über die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Sie haben uns einiges abverlangt – ebenso Familienminister Stamp. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Das neue KiBiz schließt Lücken bei der Finanzierung und schafft Zukunftssicherheit. Mehr als eine Milliarde Euro stellen Land und Kommunen ab 2020/2021 zusätzlich für die Betreuung von Kindern bereit. Jährlich. Ein Kraftakt für die Städte und Gemeinden, gewiss. Aber Gold wert für junge Familien und die Zukunft der Kitas. Anstatt ums Überleben zu kämpfen, können sie sich auf den Nachwuchs konzentrieren. Auf diesem Fundament lässt sich bauen.

Eine der größten Herausforderungen wird darin bestehen, genug qualifiziertes Personal zu finden. Die Zahl der Kinder wächst, der Bedarf an Betreuungsplätzen erst recht. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt steht dazu in krassem Widerspruch. Händeringend suchen die Einrichtungen nach gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern. Der Fachkräftemangel wird daher in den kommenden Monaten ein zentrales Thema unserer verbandspolitischen Arbeit sein. Das Ziel: Die Ausbildung attraktiver machen und Trägern mehr Möglichkeiten an die Hand geben, Personal zu gewinnen. Ein Spitzengespräch mit der Landesregierung und allen Bildungspartnern ist bereits vereinbart.

Dass das Land ein zweites beitragsfreies Jahr angekündigt hat, war eine echte Überraschung. Eltern werden sich freuen. Für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung müssen sie ab dem Jahr 2020/2021 keinen Beitrag mehr zahlen. Der Politik verschafft das Sympathien. Aber ob damit auch dem System Kita geholfen ist? Die Frage muss erlaubt sein. Denn man könnte das Geld auch in mehr Qualität in der Betreuung investieren.

Was engagiertes Personal leisten kann, zeigt ganz wunderbar das Beispiel der Gemeinde Titz im Kreis Düren: Die Kita „Zauberwelt“ hat vor wenigen Wochen den zweiten Platz beim Deutschen Kita-Preis gewonnen. Dazu an dieser Stelle nochmals unseren herzlichen Glückwunsch! Die Jury lobte insbesondere die Führungskultur,

Teamarbeit und gelebte Teilhabe: Pädagogische Konzepte werden in der „Zauberwelt“ gemeinsam mit Eltern und Kindern entwickelt. Na, wenn das nicht nach einer guten Zukunft klingt.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

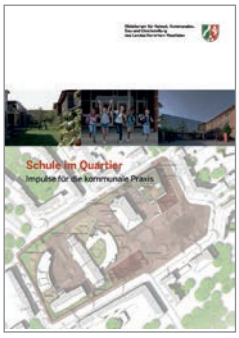

Schule im Quartier

Impulse für die kommunale Praxis, hrsg. v. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, DIN A 4, 84 S., zu bestellen oder herunterzuladen über https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/

Schulen sind Orte des Lernens und der Bildung, aber häufig auch Orte der Begegnung, an denen soziale Angebote für den Stadtteil Platz finden. Auf die Einbindung ins Quartier müssen Schulgebäude und Außenanlagen architektonisch ausgerichtet werden. Der Praxisleitfaden gibt Handlungsempfehlungen und Hilfestellungen für die Entwicklung von integrierten und leistungsfähigen Schulstandorten. Er soll Kommunen eine verbesserte „Schulbaukultur" an der Schnittstelle zur Quartiersentwicklung ermöglichen.

Datenschutz in der Kommunalverwaltung

Recht - Technik – Organisation, hrsg. v. Dr. Martin Zilkens u. Dr. Lutz Gollan, 5., neu bearb. u. erw. Aufl., 15,8 x 23,5 cm, 785 S., 108 Euro, ISBN 3-503-18758-4

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist ein neues Datenschutzzeitalter angebrochen. Das im öffentlichen Bereich bereits stark differenzierte deutsche Recht musste angepasst werden. Im Handbuch sind die rechtlichen Grundlagen sowie die geänderten Vorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene dargestellt. Dabei enthält der Wegweiser Empfehlungen für die Organisation datenverarbeitungsrelevanter Abläufe und notwendiger Kontrollstrukturen im Sinne eines Datenschutz-Management-Systems in der Kommune. Auch die Rechtsprechung, Auslegungshilfen und das Recht des öffentlichen Informationszugangs werden erörtert.

GIS-ImmoRisk Naturgefahren

Geoinformationssystem zur bundesweiten Risikoabschätzung von zukünftigen Klimafolgen für Immobilien, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), DIN A 4, 92. S., ISBN 3-87994-229-9, zu beziehen bei forschung.wohnen@bbr.bund.de oder herunterzuladen über www.bbsr.bund.de

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurde die Web-Anwendung GIS-ImmoRisk Naturgefahren entwickelt. Mit dem Tool können Eigentümer/innen und Investor(inn)en einschätzen, wie stark ihre Immobilien extremer Hitze, Erdbeben, Waldbrand, Blitzschlag, Hagel, Sturm und Starkregen ausgesetzt sind. Zudem können sie ermitteln, wie gut die Immobilien gegen Extremwetter gewappnet sind. Hintergrundinformationen zeigen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen Naturgefahren ergriffen werden können.

INHALT

73. Jahrgang SEPTEMBER 2019

6 **Die Reform des Kinderbildungsgesetzes aus Sicht der Kommunen**
von Matthias Menzel

Ein Pakt für Kinder und Familien 9
von Joachim Stamp

12 **Das KiBiz aus Sicht der Freien Wohlfahrtsverbände**
von Martin Künstler

16 **Perspektiven für die Aufwertung der Kindertagespflege**
von Bettina Konrath und Inge Losch-Engler

Zweiter Platz beim Deutschen Kita-Preis für die „Zauberwelt" in Titz 19
von Gerta Cremers und Jessika Esser

Integration 15 **Bücher 35**

Titelfoto: Antonioguillem - Fotolia

Thema Kinderbetreuung

22 Rechtsanspruch auf einen Platz in der offenen Ganztags(grund)schule?
von Thomas Hein

24 Modulares Bauen bei der Errichtung neuer Kindertagesstätten
von Jörg Höfel

26 Bau- und Qualitätsstandards für Kitas in der Stadt Leverkusen
von Maria Kümmel

28 Reform der Grundsteuer einfach erklärt
von Carl Georg Müller

32 Innovative Formen medialer Kulturvermittlung
von Laura-Marie Krampe

Europa-News 37 Gericht in Kürze 38

Leichter Anstieg der Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen

Die Einwohnerzahl von Nordrhein-Westfalen ist leicht gewachsen: Zum Jahresende 2018 waren im bevölkerungsreichstes Bundesland 17.932.651 Einwohner/innen gemeldet. Wie das statistische Landesamt mitteilte, waren das 20.517 Menschen oder 0,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Die größte Stadt im Land war den Angaben zufolge nach wie vor Köln mit knapp 1,1 Mio. Einwohner(inne)n, gefolgt von Düsseldorf, Dortmund und Essen. Die kleinste Gemeinde war **Dahlem** im Kreis Euskirchen mit 4.183 Einwohner(inne)n. Der Altersdurchschnitt der Bevölkerung lag landesweit bei 44,1 Jahren. „Jüngste" Gemeinde war **Augustdorf** im Kreis Lippe mit einem Altersdurchschnitt von 38,7 Jahren, „älteste" Gemeinde war **Bad Sassendorf** im Kreis Soest mit 49,7 Jahren.

Erste Ampelmännchen mit Helm, Schild und Speer

In der Stadt **Bergkamen** zeigen künftig römische Legionäre mit Helm, Schild und Speer, wann Passanten die Straße überqueren dürfen. Die bundesweit erste Ampel mit Römer-Konterfei wurde im Juli 2019 in Höhe des Stadtmuseums und in Höhe des Römerbergs in Betrieb genommen. Weitere Römer-Ampeln sollen folgen. Mit den neuen Ampelmännchen will die Stadt an ihr historisches Erbe erinnern: Im Stadtteil Oberaden soll einst das größte Römerlager nördlich der Alpen gelegen haben - mehrere Legionen mit schätzungsweise 10.000 bis 30.000 Soldaten. Finanziert wurden die Entwürfe für die Römer-Ampel vom Förderverein des Stadtmuseums. An anderen Stellen verweist die Stadt bereits mit Bergmanns-Ampeln auf die Zechengeschichte Bergkamens.

Neue Schulen und neue Kommunen bei JeKits-Programm

Weitere 49 Schulen aus Nordrhein-Westfalen werden im neuen Schuljahr am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen" teilnehmen. Wie das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft mitteilte, kommen mit den neuen Schulen auch zehn neue Kommunen hinzu - vor allem aus Ostwestfalen-Lippe. Insgesamt steige die Zahl der beteiligten Kommunen auf 187. Laut Ministerium ist „Jekits" das größte Programm für kulturelle Bildung in NRW und wird mit über elf Mio. Euro gefördert. Aktuell nehmen rund 75.000 Schüler/innen an mehr als 1.000 NRW-Schulen teil. Das Programm ist im ersten Jahr kostenlos. Kinder aus Familien, die Sozialleistungen empfangen, sind dauerhaft von Teilnahmebeiträgen befreit.

Zwei NRW-Golddörfer bei „Unser Dorf hat Zukunft"

Gleich zwei Dörfer aus Nordrhein-Westfalen können sich über eine Goldmedaille beim 26. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft" freuen: **Lückert** in der Stadt **Hennef** und **Schaephuysen** in der Gemeinde **Rheurdt**. Die beiden Dörfer überzeugten die Jury mit herausragendem bürgerschaftlichen Engagement, beispielhaften Ideen und zukunftsweisenden Konzepten. Bundesweit werden insgesamt acht Dörfer mit Goldmedaillen ausgezeichnet. Zudem werden 15 Dörfer mit Silber und sieben Orte mit Bronze geehrt. Sechs Sonderpreise gibt es für besonderes Engagement in bestimmten Bereichen. Die Auszeichnungen werden im Januar 2020 auf der „Grünen Woche" in Berlin überreicht.

FOTO: EVGENIY KALINOVSKIY - FOTOLIA

Bei der Reform des Kinderbildungsgesetzes geht es um die besten Konzepte für die frühkindliche Bildung

KiBiz-Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung

DER AUTOR

Dr. Matthias Menzel ist Hauptreferent für Jugend und Soziales beim Städte- und Gemeindebund NRW

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes wird die Auskömmlichkeit der Pauschalen hergestellt und eine Grundlage für weitere Verbesserungen geschaffen

Bei der Finanzierung der Kinderbetreuung hat sich im Laufe der Jahre ein nicht unerhebliches Defizit ergeben, weil die in § 19 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) enthaltene Dynamisierung von 1,5 Prozent nicht die tatsächlichen Preisentwicklungen abbilden konnte. Insbesondere die Steigerungen der jeweils geltenden Tarife für die Tageseinrichtungen fielen in der Regel deutlich höher aus. In der Folge mussten immer mehr Träger feststellen, dass für den Betrieb von Tageseinrichtungen zusätzliche Mittel notwendig sind. Die freien und kirchlichen Träger von Tageseinrichtungen waren und sind dauerhaft nicht bereit, diese finanziellen Risiken zu tragen. Sie haben frühzeitig auf die Notwendigkeit der Reform des KiBiz hingewiesen.

Rettungspakete Um die Finanzierung der Kinderbetreuung sicherzustellen, hat das Land mehrere Rettungspakte auf den Weg gebracht. Das erste erfolgte bereits am 16.12.2015 durch die damaligen Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die sich mit den kommunalen Spitzenverbänden befristet auf zusätzliche Mittel in Höhe von 430,9 Mio. Euro aus dem Betreuungsgeld des Bundes verständigt hatten. Auch die schwarz-gelbe Landesregierung hat das Problem der Unterfinanzierung von Tageseinrichtungen unmittelbar nach der Landtagswahl 2017 aufgegriffen. Der Landtag hat am 21.11.2017 das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem den Trägern 500 Mio. Euro als einmalige Zahlung für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 zur Verfügung gestellt worden sind.

Schließlich musste für das Kita-Jahr 2019/2020 eine weitere Überbrückungsfinanzierung mit einem Volumen von 450 Mio. Euro auf den Weg gebracht werden, um sich für eine Einigung für eine langfristig tragfähige KiBiz-Reform etwas Zeit zu verschaffen. Hier erfolgte eine kommunale Beteiligung in Höhe von rund 80 Mio. Euro.

Eckpunkte zur Reform Im Jahr 2018 fanden zwischen dem Jugendministerium und den kommunalen Spitzenverbänden zahlreiche teils schwierige und langwierige Verhandlungsrunden für eine dauerhaft tragfähige Reform des KiBiz statt. Nach mehreren Spitzengengesprächen mit Minister Dr. Joachim Stamp und Gesprächen mit der Fachabteilung des NRW-Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration erfolgte schließlich eine Einigung über die Eckpunkte eines neuen KiBiz.

Dabei konnte die kommunale Seite entscheidende Punkte, die von den Gremien des Städte- und Gemeindebundes NRW beschlossen worden waren, in den Eckpunkten realisieren. Hierzu gehören neben der Herstellung der Auskömmlichkeit die Absenkung des kommunalen Trägeranteils, die Indexierung der Pauschalen - insbesondere die Zusage des Landes zur Investitionskostenförderung.
Die am 8. Januar 2019 abgeschlossene Vereinbarung umfasst unter anderem folgende Punkte:

- 750 Mio. Euro für die Herstellung der Auskömmlichkeit, jeweils 375 Mio. Euro von Land und Kommunen ohne Belastung der Träger;
- Indexierung der Pauschalen nach der tatsächlichen Kostenentwicklung;
- Absenkung des kommunalen Trägeranteils;
- Förderung jedes notwendigen neuen Platzes auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landes.

Qualitative Aspekte Bei einer dauerhaft tragfähigen KiBiz Reform wird auch erwartet, dass Maßnahmen ergriffen werden, durch die sich die Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagepflege verbessert. Diese qualitativen Aspekte waren im Wesentlichen nicht Teil der Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit Minister Dr. Stamp.
Am 01.01.2019 ist das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten. Mit diesem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder dabei, die Kita-Qualität zu verbessern. Für NRW stehen folgende Finanzmittel bis 2022 zur Verfügung:

- 2019: 107 Mio. Euro
- 2020: 215 Mio. Euro
- 2021: 431 Mio. Euro
- 2022: 431 Mio. Euro

In diesem Rahmen will das Land NRW auch für qualitative Verbesserungen sorgen, die zusätzliches Personal erfordern.
Die personelle Situation in zahlreichen Tageseinrichtungen stellt sich so dar, dass qualifiziertes Personal nur sehr knapp auf dem Arbeitsmarkt vorhanden ist. Dieser Umstand könnte sich durch den zu erwartenden Platzausbau weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund müssen die Möglichkeiten der Träger von Tageseinrichtungen zur Personalgewinnung erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch eine Ausweitung der Ausbildungskapazitäten und der Projekte für eine Duale Ausbildung der Erzieher/innen geboten.

Beitragsbefreiung für weiteres Kita-Jahr Für die kommunale Seite hat Minister Dr. Stamp am 08.01.2019 überraschend angekündigt, die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr von Elternbeiträgen freizustellen. Zur Finanzierung sollen die aus dem Gute-KiTa-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass den Kommunen alle entstehenden Einnahmeausfälle erstattet werden.
In den Gesprächen hat das Ministerium hierzu seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert. Es ist allerdings der Auffassung, dass der für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Ansatz gebrachte Abzug für ersparten Verwaltungsaufwand zu gering ist. Aktuell werden von dem errechneten fiktiven Beitragsaufkommen der Eltern sechs Prozent abgezogen, da die Kommunen Verwaltungsaufwand einsparen. Die kommunale Seite hat sich dafür eingesetzt, dass zukünftig für beide beitragsfreie Kita-Jahre maximal jeweils acht Prozent in Abzug gebracht werden können.
Die erforderlichen Mittel des Landes für ein weiteres beitragsfreies Kita betragen rund 200 Mio. Euro pro Jahr. Damit ist bereits ein erheblicher Teil der dem Land zustehenden Bundesmittel verplant. Mit diesen Mitteln hätte man eine landeseinheitliche Beitragstabelle realisieren können. Dies ist allerdings von der Landesregierung nicht beabsichtigt. Daher werden auch zukünftig von Ort zu Ort sehr unterschiedliche Beitragstabellen mit deutlich voneinander abweichenden Belastungen für die Eltern bestehen bleiben – mit Ausnahme der beiden letzten Kita-Jahre.

Gesetzentwurf im Landtag Am 10.07.2019 ist der Entwurf für ein Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (LT-Drs. 17/6726) in den Landtag eingebracht worden. Mit dem Gesetzentwurf erfolgt insbesondere die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 08.01.2019 und den kommunalen Spitzenverbänden NRW über Eckpunkte für eine Reform des KiBiz.
Zudem erfolgt eine Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes des Bundes. Zwar liegt die zwischen Bundesministerin Dr. Franziska Giffey und Minister Dr.

» Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass den Kommunen alle entstehenden Einnahmeausfälle erstattet werden

FOTO: RAINER STURM / PIXELIO.DE

So unterschiedlich wie die Kinder sind auch die Anforderung an die Betreuung

Joachim Stamp abzuschließende Vereinbarung bislang noch nicht vor. Es wird aber davon ausgegangen, dass neben der Beitragsbefreiung für ein weiteres Kita-Jahr insbesondere die Erhöhung der Mittel für Familienzentren auf 20.000 Euro pro Jahr, die finanzielle Förderung der Fachberatung und die Erhöhung des Landeszuschusses für die Kindertagespflege auf 1.109 Euro aus den Mitteln des Bundes finanziert werden.
Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Änderungen beabsichtigt, die weder Bestandteil des Eckpunktepapiers noch im Zuge der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes vorgesehen sind.

Kritik am Referentenentwurf Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf insbesondere die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht (§ 3 des Referentenentwurfs) und zur Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 4 des Referentenentwurfs) nachdrücklich kritisiert. Für nicht unerhebliche Kritik sorgte eine Regelung in § 3 Abs. 2 des Referentenentwurfs, wonach der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- und Ausbildungsplatz eines Elternteils ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden sollte.
Problematisch war auch, dass die Jugendämter einen Bedarfsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufstellen sollten (§ 4 Abs. 2 des Referentenentwurfes). Darüber hinaus enthielt § 4 Abs. 3 eine Regelung zum Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder und § 4 Abs. 4 eine Regelung zur Befragung der Eltern und ihrer Kinder im Hinblick auf den Betreuungsbedarf.

FOTO: PHOTOPHONIE - FOTOLIA

Der Erzieherberuf soll attraktiver und damit die Kinderbetreuung verbessert werden

»Der Gesetzentwurf trägt der Kritik der kommunalen Seite im Wesentlichen Rechnung

Schließlich sah § 4 Abs. 5 des Referentenentwurfs eine Vorschrift zur Abstimmung der Bedarfspläne mit benachbarten Jugendämtern vor.
Wegen der erheblichen kommunalen Betroffenheit haben sich die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Jugendministerium für eine Änderung oder Streichung dieser Regelungen eingesetzt.

Änderungen im Gesetzentwurf Der Gesetzentwurf trägt der Kritik der kommunalen Seite zu §§ 3 und 4 des Referentenentwurfes im Wesentlichen Rechnung. Die im Referentenentwurf erfolgte Nennung zum Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- und Ausbildungsplatz eines Elternteils ist im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Ferner wurde die vorgesehene Regelung (§ 4 Abs. 2) zur Bedarfsplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren durch einen „mehrjährigen Zeitraum“ ersetzt. Die Regelung in § 4 Abs. 3 des Referentenentwurfs zum Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder wurde wesentlich abgeschwächt. Dies gilt auch für die in § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs enthaltene turnusgemäße Elternbefragung.
Positiv ist zudem hervorzuheben, dass die Regelung zur Abstimmung der Bedarfsleitpläne mit benachbarten Jugendämtern, die in § 4 Abs. 5 des Referentenentwurfs enthalten war, im Gesetzentwurf nicht mehr aufgenommen worden ist.

Weiteres Verfahren Die kommunalen Spitzenverbände waren bereits schriftlich aufgefordert worden, auf der Grundlage des § 58 der Geschäftsordnung des Landestages bis zum 16.08.2019 eine Stellungnahme abzugeben. Eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf ist bislang nicht terminiert worden. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf im Herbst 2019 vom Landtag beschlossen wird. Das Gesetz würde dann am 01.08.2020 in Kraft treten.
Dieser Zeitplan ist für die weiteren Planungen der Jugendämter und der Träger denkbar knapp bemessen, da bereits zum 15.03.2020 nach dem neuen KiBiz Meldungen etwa im Hinblick auf die Belegungssituation notwendig wären. Sollte das Gesetz erst im November 2019 beschlossen werden, sollte das Land eine einmalige Verlängerung der Meldefristen ermöglichen.
Insgesamt geht der Gesetzentwurf mit der Umsetzung der Eckpunkte in die richtige Richtung. Für die kommunale Seite stellt die Herstellung der Auskömmlichkeit mit einem Anteil von 375 Mio. Euro pro Jahr einen nicht unerheblichen Kraftakt dar. Nur durch diesen Anteil an kommunalen und in gleicher Höhe von Landesmitteln ist es möglich, dass die Träger nicht zusätzlich belastet werden. Nicht sinnvoll ist aktuell eine streitige Diskussion zu der Frage, ob sinnvollerweise noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.

FOTO: LORDN - FOTOLIA

Die Landesregierung will die jahrelange Unterfinanzierung der Kindertagesstätten in NRW beenden

Großer Schritt nach vorn für die frühe Bildung

Der Pakt für Kinder und Familien schafft Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung, Beitragsfreiheit für ein zweites Kindergartenjahr sowie eine Platzausbaugarantie

Seit der Regierungsübernahme im Sommer 2017 war es der schwarz-gelben Landesregierung ein zentrales Anliegen, Nordrhein-Westfalen zu einem Land zu machen, das beste Chancen für alle Familien bietet: mit bestmöglicher individueller Förderung für alle Kinder, unabhängig von der Herkunft der Eltern.
Bei vielen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen haben sich in den vergangenen Jahren erhebliche finanzielle Defizite aufgebaut. Die Folge waren Personalkürzungen und Qualitätseinbußen. Auch der notwendige, bedarfsgerechte Platzausbau wurde dadurch ausgebremst. Viele Kindertageseinrichtungen waren in einer existenziellen Notlage.
Unmittelbar betroffen waren dabei Kinder, Fachkräfte und Eltern. Aber auch für die Träger und Kommunen war die Situation unhaltbar. Deswegen haben wir nach der Regierungsübernahme 2017 ein Kita-Träger-Rettungspaket in Höhe von 500 Mio. Euro aufgelegt, damit keine Kindertageseinrichtung schließen musste. Mit einer Übergangsfinanzierung haben wir für das Kindergartenjahr 2019/2020 bis zur KiBiz-Reform die Qualität in den Tageseinrichtungen gesichert und weiter stabilisiert.

Gesetz modernisieren Mit dem Regierungsentwurf zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung bringen wir jetzt eines unserer zentralen Projekte dieser Legislaturperiode auf den Weg: die Reform des Kinderbildungsgesetzes. Dies ist ein Riesenschritt zur Verbesserung der Qualität der Bildung für unsere Kinder von klein auf. Nach Jahren des Stillstands wird das KiBiz endlich umfassend reformiert und modernisiert. Wir schaffen damit starke Rahmenbedingungen für gute frühkindliche Bildung und Betreuung unserer Kinder und sorgen für mehr Familienfreundlichkeit.
Das neue Kinderbildungsgesetz bildet den Kern des Paktes für Kinder und Familien, für den wir mit der Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden Anfang des Jahres den Grundstein gelegt haben. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden haben wir nach äußerst konstruktiven, aber auch harten Verhandlungen gute gemeinsame Lösungen zum Wohle der Kinder und Familien in Nordrhein-Westfalen gefunden:

- Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 werden jährlich zusätzlich rund 750 Mio. Euro zur Verfügung ge-

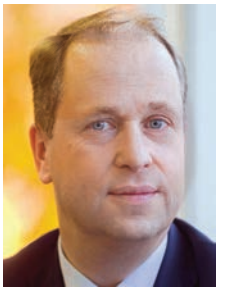

DER AUTOR

Dr. Joachim Stamp ist NRW-Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

stellt. Mit diesen Mitteln beseitigen wir die strukturelle Unterfinanzierung der Einrichtungen und sorgen für eine dauerhaft auskömmliche Kita-Finanzierung, um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und deutlich zu verbessern. Die ursprünglich im KiBiz gesetzten Standards können realisiert werden. Die Landesregierung und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten hälftig - also jeweils rund 375 Mio. Euro. Davon profitieren alle Träger, auch die kommunalen.

- Wir haben uns auf die Absenkung des Finanzierungsanteils kommunaler Einrichtungen von bisher 21 auf künftig 12,5 Prozent verständigt.
- Ein wichtiger Einigungspunkt mit maßgeblicher Steuerungsfunktion der Kommunen entsprechend des örtlichen Bedarfs ist die gemeinsame finanzielle Unterstützung von mehr Flexibilität und besserer Anpassung an die Nachfrage bei der Kindertagesbetreuung. Auch hiervon können alle Träger, auch die in kommunaler Trägerschaft, profitieren.

Bei dem Pakt für Kinder und Familien haben wir drei Schwerpunkte gesetzt:

- deutliche Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung
- Platzausbaugarantie: Jeder notwendige neue Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau wird gefördert
- ein weiteres elternbeitragsfreies Jahr zur Entlastung aller Familien mit kleinen Kindern

Mehr Mittel investieren Allein für bessere Qualität steht im ersten Jahr des Inkrafttretens, dem Kindergartenjahr 2020/2021, bereits eine knappe Milliarde Euro zusätzlich an Landes-, Bundes- und kommunalen Mitteln zur Verfügung. Dazu kommen mindestens 115 Mio. Euro für die Investitionsförderung und gut 200 Mio. Euro als Ausgleich des Einnahmeausfalls der Kommunen für das weitere beitragsfreie Jahr.

Das ist ein klares Signal: Diese Landesregierung steht zu ihrer Zusage, die frühkindliche Bildung deutlich zu stärken. Die guten Standards des KiBiz können jetzt finanziert und realisiert werden. Das führt faktisch zur Verbesserung der Qualität im Kita-Alltag.

Gleichzeitig machen wir das System zukunftssicher, weil die Kindpauschalen, aber auch andere personalrelevante Zuschüsse wie die für Familienzentren und plusKITAs, mit einem Indikator anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung der Personal- und Sachkosten in den Folgejahren automatisch angepasst werden. Mit diesem wichtigen Schritt geben wir den Trägern die notwendige Planungssicherheit und sorgen dafür, dass sie nicht wie in den zurückliegenden Jahren erneut in eine gefährliche finanzielle Schieflage geraten.

Mit dem Pakt für Kinder und Familien gibt die Landesregierung die Garantie, dass in der laufenden Legislaturperiode jeder notwendige Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau bewilligt und investiv gefördert wird. Hierfür haben wir das neue „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ aufgelegt und die bestehende Förderrichtlinie angepasst. In der Umsetzung kann damit bei allen Plätzen, für die es bewilligungsreife Anträge gibt, diesen bei Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen stattgegeben werden. Hierfür stehen jährlich mindestens 115 Mio. Euro zur Verfügung.

» Der Erzieherinnen- und Erzieherberuf muss attraktiver gestaltet werden

FOTO: BETTINAF / PIXELIO.DE

Die Kita legt den Grundstein für die Schulentwicklung

Personal gewinnen Bessere und mehr Betreuungsplätze erfordern zweifelsfrei auch mehr pädagogisches Personal. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, steigendem Betreuungsbedarf und dem fortlaufenden Ausbau an Betreuungsplätzen ist und bleibt der Fachkräftebedarf eine enorme Herausforderung.

Auch wenn in den vergangenen Jahren bereits Maßnahmen auf den Weg gebracht und ein erheblicher Ausbau bei Ausbildung und Beschäftigung erreicht werden konnte - im Vergleich zu 2008/2009 konnte die Beschäftigtenzahl um rund 45 Prozent und die Zahl der ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher um 60 Prozent gesteigert werden -, müssen wir angesichts der dynamischen Entwicklungen im Kita-Bereich die Anstrengungen weiter verstärken.

Diese Aufgabe nehmen wir sehr ernst. Deshalb haben wir bereits gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen eine Neuregelung der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel, die sogenannte Personalvereinbarung, getroffen. Personen mit im EU-Ausland erworbenen Nachweisen für die Berufe Erzieherin respektive Erzieher können nun im Wege des partiellen Zugangs als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten.

Voraussetzung ist, dass die Qualifikation der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung entspricht und ein Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse erbracht wird. Diese Neuerung ermöglicht somit zum Beispiel einen zeitnahen Einsatz von Erziehern und Erzieherinnen aus den Niederlanden, die bereits über gute Deutschkenntnisse verfügen.

Beruf attraktiver machen Darüber hinaus werden wir eine Fachkräfteoffensive starten. Die Fachkräfte legen mit ihrer Tätigkeit entscheidende Grundlagen für die Entwicklung, die Bildung und Erziehung unse-

rer Kinder. Sie sind die tragende Säule der frühkindlichen Bildung. Der Erzieherinnen- und Erzieherberuf muss attraktiver gestaltet werden, um mehr junge Menschen für diese wichtige Aufgabe zu begeistern.
Das fängt mit der Attraktivität der Ausbildung an. Daher werden wir mit dem reformierten KiBiz den Trägern ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen gewähren.
Wir wollen zügig und effizient weitere Schritte zur Fachkräftegewinnung einleiten. Deshalb werde ich im Herbst alle beteiligten Ressorts der Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, Kirchen, Gewerkschaften, Regionaldirektionen für Arbeit und Hochschulen zu einem Spitzengespräch an einen Tisch holen. Dort werden wir klären, welche Maßnahmen wir zeitnah angehen. Dabei gehören nicht nur Fragen zur Erzieher/innen-Ausbildung auf die Tagesordnung, sondern auch Möglichkeiten für berufliche Seiteneinsteiger/innen und Umschüler/innen sowie der Bereich der Jugendhilfe und des Ganztagsausbaus.

Die Kleinsten fördern Wir dürfen aber auch nicht vergessen: Rund 30 Prozent der U3-Plätze sind Plätze in der Kindertagespflege. Die Anforderungen an die Qualität und an die Qualifizierung der Kindertagespflege haben in den zurückliegenden Jahren stetig zugenommen. Wir haben deshalb bei der KiBiz-Reform unser Augenmerk besonders auf die Kindertagespflege gerichtet, die wir als ortsnahes, flexibles Angebot gezielt fördern und als individuelle Betreuungsalternative mit kleinen Gruppen unterstützen werden.
So werden die Pauschalen, die das Land den Jugendämtern für Kindertagespflege je betreutem Kind zur Verfügung stellt, zum Startjahr der Reform um knapp 30 Prozent erhöht. Auch die Pauschalen des Landes für Kindertagespflege werden künftig jährlich nach einem Personal- und Sachkostenindex fortgeschrieben.

Weiteres Jahr beitragsfrei Wichtig ist uns als Landesregierung außerdem: Wir wollen die Familien auch finanziell spürbar entlasten. Deshalb hat die NRW-Koalition ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr beschlossen. Das ist eine familienpolitische Maßnahme mit hoher Zielgenauigkeit, weil sie ganz unmittelbar Familien mit jungen Kindern zugute kommt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 müssen die Eltern für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung keinen Beitrag mehr aufbringen.
Den Einnahmeausfall in Höhe von gut 200 Mio. Euro pro Jahr werden wir den Kommunen vollumfänglich erstatten. Zunächst erfolgt die Kompensation des beitragsfreien Kindergartenjahres durch den Einsatz der zur Verfügung stehenden Bundesmittel. Da diese jedoch bislang von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey bis zum Jahr 2022 befristet worden sind, gewährt das Land ab 2023 - so der Stand heute - auch diese Mittel, um die Eltern dauerhaft zu entlasten.
Der Gesetzentwurf zur Reform des Kinderbildungsgesetzes befindet sich jetzt im Prozess der parlamentarischen Beratung, sodass wir für das Kindergartenjahr 2020/2021 Planungssicherheit garantieren können. Das ist mir äußerst wichtig. Wir werden im Rahmen all dieser Prozesse weiter den vertrauensvollen Dialog mit den Kommunen pflegen.

FOTO: S.V.GEHREN / PIXELIO.DE

In Kindertagesstätten knüpfen die Kinder sehr früh soziale Kontakte und schließen Freundschaften

Ge-Komm
Gesellschaft für kommunale Infrastruktur

Ihr Partner für die Erstellung ländlicher Wegenetzkonzepte
Wirtschaftswegekonzept.de
31.10.2019 ist Stichtag für den Förderantrag

Ge-Komm GmbH | info@ge-komm.de | www.ge-komm.de | www.wirtschaftswegekonzept.de

In Nordrhein-Westfalen sind rund 75 Prozent aller Kindertagesstätten in den Händen freier Träger

FOTO: MARAMICADO - FOTOLIA

Etwas besser ist noch nicht gut

Die Freie Wohlfahrtspflege sieht erheblichen Verbesserungsbedarf am Entwurf des Kinderbildungsgesetzes und vermisst eine grundlegende Neuausrichtung

DER AUTOR

Martin Künstler ist Fachgruppenleiter Kinder und Familie beim Paritätischen Landesverband NRW

Aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie der anderen Verbände der freien Wohlfahrtspflege ist der am 10.07.2019 in den Landtag eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) enttäuschend. Die politische Bewertung des Gesetzes durch die Landesregierung als „Meilenstein“ und die Ankündigung erheblicher qualitativer Verbesserungen ist nicht nachvollziehbar. Die Chance, eine nachhaltige und belastbare Finanzierung einzuführen, wurde nicht genutzt.

Der Paritätische Landesverband NRW vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von rund 1.200 Trägern von mehr als 1.550 Tageseinrichtungen für Kinder. Mehr als 850 Elterninitiativen gehören dazu. Mit Angeboten der Fachberatung, betriebswirtschaftlicher Unterstützung sowie vielfältiger Fort- und Weiterbildung hilft der Verband seinen Mitgliedern bei der Wahrnehmung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags sowie der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Arbeit. Als Spitzenverband setzen wir uns für die notwendigen Rahmenbedingungen ein, die für eine gute Qualität der Arbeit mit den Kindern und ihren Familien gebraucht werden.

Keine Neuausrichtung Grundsätzlich ist zu bedauern, dass es nicht gelungen ist, das lange angekündigte Vorhaben einer grundlegenden Neuausrichtung der gesetzlichen Grundlagen umzusetzen. Dies gilt besonders für die Finanzierung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege und in den Tageseinrichtungen für Kinder. Im Wesentlichen bleibt die bisherige Finanzierungsarchitektur des KiBiz erhalten und damit bleiben auch deren Probleme:

- So besteht ein zentrales Problem darin, die Finanzierung mittels Pauschalen so aufzustellen, dass die in der Realität bestehenden heterogenen Kostenstrukturen einzelner Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Diese resultieren vor allem aus den Unterschieden bei den Personalkosten. Älteres und erfahrenes Personal wird richtigerweise besser vergütet als Berufsanfänger/innen - mit der Folge, dass die diesbezügliche Zusammensetzung

des Personals ganz wesentlich die Höhe der Personalkosten bestimmt.
Die Größe der Einrichtungen sowie die Anzahl der Einrichtungen, die ein Träger betreibt, sind dabei ebenfalls wichtige Faktoren. Aber auch bei den Sachkosten ergeben sich etwa in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung unterschiedliche Belastungen für die Träger. Eine Sockelfinanzierung als institutionelle Förderung wäre hier ein angemessener Lösungsansatz gewesen. So bleiben die aus den heterogenen Kostenstrukturen resultierenden Verwerfungen, die nur dadurch abgemildert werden können, dass den Trägern ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bewirtschaftung des Kindpauschalenbudgets eingeräumt wird.

- Auch bei wichtigen Standards der Strukturqualität, etwa bei der Leitungsfreistellung oder den Zeitkontingenten für die mittelbare pädagogische Arbeit, bleibt es bei dem, was schon 2007 dem KiBiz zugrunde gelegt wurde.[1] Eine Verbesserung des Personalschlüssels, der sich an fachwissenschaftlichen Empfehlungen[2] orientiert, ist ebenfalls nicht vorgesehen. Stattdessen wird in der Begründung zum Gesetzentwurf ein Personalschlüssel ausgewiesen[3], der theoretisch möglich, aber in der Praxis nicht realistisch ist.
  Allein wenn berücksichtigt wird, dass die sonstigen Personalkosten wie etwa Fort- und Weiterbildung, Vertretung und Abfindungen, die in den Gesamtpersonalkraftstunden in der Anlage zu § 33 enthalten sind, praktisch keine zusätzlichen Personalstunden bedeuten, werden die angegebenen Personalschlüssel im Durchschnitt um 1:0,5 schlechter.
- Die Regelung unterschiedlicher Kindpauschalen für U3-Kinder je nach Zugehörigkeit zu Kalkulationsgruppe I oder II sowie die nicht sachgerechte Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderung ohne Berücksichtigung von Gruppenform und Betreuungszeit bleiben erhalten.
- Eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Trägeranteilen und den damit verbundenen Schwierigkeiten ist nicht erfolgt. Für alle Trägergruppen ist es grundsätzlich und zunehmend ein Problem, die Trägeranteile aufzubringen. Besonders betroffen sind die ‚Sonstigen Träger', die in der Regel über keine eigene Einnahmequelle verfügen. Die Kommunen werden auch in Zukunft gefordert sein, freiwillige Zuschüsse auf die Trägeranteile zu erbringen. Denn selbst wenn ein Träger mit den Kindpauschalen gut finanziert ist, muss dieser zwingend den Trägeranteil aufbringen. Die Rechtmäßigkeit der Forderung, dass Träger Finanzierungsanteile mitbringen, steht überdies grundsätzlich in Frage, wie ein aktuelles Rechtsgutachten erneut nahe legt.[4]

[1] vgl. hierzu den Beitrag in Städte- und Gemeinderat 5/2018,S. 20
[2] Bock-Famulla, Kathrin und Strunz, Eva „Qualitätsausbau in Kitas 2016", Gütersloh (Bertelsmann Stiftung), Juni 2016, Bock-Famulla, Kahtrin; Struns, Eva; Münchow, Anne „Qualitätsausbau in Kitas 2017", Gütersloh (Bertelsmann Stiftung), Juni 2017
[3] Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/6726, S.110
[4] Gutachten zur Rechtmäßigkeit einzelner geplanter Neuregelungen im Finanzierungssystem des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz-Novelle 2019), im Auftrag des Evangelischen Büros Nordrhein-Westfalen und des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen, abgegeben von Univ.-Prof. Dr. Stefan Huster, Dr. Andrea Kießling, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie, Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Mai 2019, S. 21 f

brother
at your side

Für ein besseres Klima im Büro

Mit dem Eco-Modus der neuen L5000er-/L6000er-Serie von Brother

Die neue L5000er-/L6000er-Serie von Brother besticht durch den Brother PRINT AirBag, die 3 Jahre Vor-Ort-Garantie und die ultimative Wahlmöglichkeit für schonendes Arbeiten: Dank dem Eco-Modus im Treibermenü werden bei jedem Druckjob bis zu 99 % weniger Feinstaub-Emission, bis zu 415 Watt Energieersparnis und bis zu 4 dB weniger Lärm erreicht.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen. Weitere Informationen finden Sie unter: **www.brother.de/behoerden**

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Abbildungen inkl. optionalem Zubehör

Das Konnexitätsdilemma Die Neuausrichtung der Finanzierung des Systems der Kindertageseinrichtungen ist an fehlenden Finanzmitteln gescheitert, wie in Gesprächen mit Politik und Verwaltung immer wieder zu hören war. Letztlich soll eine halbe Mrd. Euro gefehlt haben. Die Verhandlungen zwischen Land und Kommunen, an denen die freien Träger nicht beteiligt waren, haben viel Zeit in Anspruch genommen und dazu geführt, auf der Grundlage der alten Standards von 2007 die Auskömmlichkeit des Systems zu bestimmen.

Weitere Verbesserungen hätten wohl vom Land die Bereitschaft erfordert, die Kosten allein zu tragen. Dass die Kommunen an dieser Stelle nicht mehr Bereitschaft gezeigt haben, das fachwissenschaftlich Anerkannte mitzufinanzieren, ist vor dem Hintergrund der Belastungen der Kommunen ein Stück weit verständlich, beschränkt aber wesentlich die qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen.

Denn die zusätzlich 750 Mio. Euro für das System, die Land und Kommunen jeweils zur Hälfte aufbringen wollen, reichen nach Einschätzung der freien Träger nicht aus. Zwar wurden die Personalkosten für das Gesamtsystem realitätsnah und belastbar auf der Grundlage von KGSt-Werten und belastbaren Hochrechnungen zum 01.08.2020[5] bestimmt. Die zusätzlichen Mittel sind ohne Zweifel auch ein wichtiger Beitrag zur Aufhebung der strukturellen Unterfinanzierung des Systems der Kindertageseinrichtungen in NRW.

Allerdings wird nach Berechnungen der freien Träger die auskömmliche Deckung der Basisfinanzierung der Einrichtungen um 570 Mio. Euro im Bereich der Sachkosten verfehlt. Es bleibt eine nicht unerhebliche Lücke, die - sofern sie bestehen bleibt - zulasten der personellen Besetzung gehen wird. Positiv ist allerdings, dass die Kindpauschalen in Zukunft indexbasiert getrennt nach Personal- und Sachkosten und damit an den tatsächlichen Kostenentwicklungen ausgerichtet erfolgen soll.[6]

Verbesserungen mit Bundesmitteln 2021 und 2022 wird der Bund dem Land NRW jedes Jahr 430 Mio. Euro für das Arbeitsfeld der Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stellen. Der Bund beabsichtigt, dieses Geld auch in den Folgejahren zu zahlen. Allerdings ist dies nicht gesichert. Hier begrüßen die freien Träger ausdrücklich, dass das Land die Verantwortung für die Verstetigung der Mittel vom Bund und damit gegebenenfalls die Finanzierung aus Landesmitteln übernimmt. Dadurch können diese Mittel dauerhaft eingeplant werden.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der festgestellten Finanzierungslücke sehen die freien Träger allerdings kritisch, dass etwa die Hälfte der Bundesmittel für die Aufhebung der Elternbeiträge im vorletzten Kindergartenjahr ausgegeben wird.[7] Die hierfür eingesetzten Mittel aus der Bundesförderung des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes hätten nach Ansicht der freien Träger in die weitere Verbesserung der Betreuungsqualität fließen oder aus zusätzlichen Landesmitteln finanziert werden müssen, denn Eltern fordern zu Recht für ihre Kinder eine hohe Betreuungsqualität ein. Es ist sehr bedauerlich, dass die Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit aus dem selben ‚Topf' erfolgt wie die Tageseinrichtungen und damit eine unglückliche Konkurrenz um knappe Ressourcen entsteht.

FOTO: GPOINTSTUDIO -FOTOLIA

In den Kitas von NRW gibt es immer mehr Kinder, aber zu wenig Betreuungskräfte

Die freien Träger begrüßen, dass die Fachberatung endlich - ihrer Bedeutung für die Qualitätsentwicklung und -sicherung entsprechend - in das Gesetz aufgenommen wurde und mit zehn Mio. Euro jährlich finanziert werden soll[8], wenngleich auch noch ‚Luft nach oben' besteht. Die Aufstockung der Finanzierung für die plusKitas[9] und für die Familienzentren[10] ist eine deutliche Verbesserung. Auch die zusätzlichen Mittel für Ausbildung und Qualifizierung[11] sind ein wichtiger Beitrag für die Arbeit gegen den Fachkräftemangel. Bei den perspektivisch vorgesehenen 80 Mio. Euro für die Flexibilisierung bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung vor Ort erfolgt.

Nach Reform ist vor Reform Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus eine Reihe weiterer kritischer Punkte:

- Nach wie vor kritisch bewerten die freien Träger die deutliche Absenkung des Trägeranteils der Kommunen, die auch durch zusätzliche Landesmittel ermöglicht wird. Der finanzielle Eigenanteil der freien und kirchlichen Träger, die etwa 7.500 Kitas in NRW unterhalten, und der grundsätzlich rechtlich in Frage steht, wird dagegen kaum gesenkt. Es bestehen Befürchtungen, dass das Subsidiaritätsprinzip Schaden nimmt.
- Die Situation, dass Eltern außerhalb der Wohnsitzgemeinde einen Platz in einer Tageseinrichtung für

[5] Zu diesem Termin soll das reformierte Gesetz in Kraft treten.
[6] § 37 Gesetzentwurf KiBiz vom 10.07.2019
[7] § 50 Gesetzentwurf KiBiz vom 10.07.2019
[8] § 6 in Verbindung mit § 47 Gesetzentwurf KiBiz vom 10.07.2019
[9] § 44 und § 45 Gesetzentwurf KiBiz vom 10.07.2019
[10] § 42 und § 43 Gesetzentwurf KiBiz vom 10.07.2019
[11] § 46 Gesetzentwurf KiBiz vom 10.07.2019

Kontakt

Martin Künstler
Fachgruppenleiter Kinder und Familie
Loher Str. 7
42283 Wuppertal
Tel.: 0202-2822-254
Fax: 0202-2822-201
E-Mail: kuenstler@paritaet-nrw.org
Internet: www.paritaet-nrw.org

Kinder in Anspruch nehmen wollen, ergibt sich immer wieder. Es betrifft die Plätze in den Einrichtungen der Studierendenwerke, Plätze in Einrichtungen mit besonderem Konzept etwa der Waldorf-, Montessori- oder Waldpädagogik sowie Einrichtungen im Bereich von Stadt- und Gemeindegrenzen. Auch für diesen Bedarf müssen Plätze zur Verfügung stehen. Es muss vermieden werden, dass Eltern und ihre Kinder zum ‚Spielball' von Zuständigkeitsfragen werden.[12]

- Die Zusatzpauschalen für eingruppige Einrichtungen und für die Personalbesetzung in Waldkindergärten sollen helfen, den besonderen Anforderungen dieser Einrichtungen gerecht zu werden. Der Stichtag 28.02.2007 bei den eingruppigen Einrichtungen ist sachwidrig. Die Tatsache, dass die Pauschalen, die zu 100 Prozent für Personal ausgegeben werden, noch nie angepasst wurden, ist dringend zu korrigieren.[13]
- Dass Verwaltungskosten bei den Trägern anerkannt werden, ist sachgerecht und zu begrüßen. Problematisch ist allerdings, dass diese Kosten im Berechnungsansatz für die Auskömmlichkeit nicht berücksichtigt wurden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Träger Verwaltungskosten abrechnen kann, sofern er Geld übrig hat. Eine betriebswirtschaftliche Sichtweise ist dies nicht. Außerdem ist die Deckelung bei drei Prozent willkürlich und wird bei vielen Trägern zu Finanzierungslücken führen.[14]

Weitere Punkte könnten noch angefügt werden. In der Zusammenschau bleibt noch erheblicher Verbesserungsbedarf am Reformgesetz. Und alles, was jetzt nicht gelingt, wird zeitnah neuen Reformbedarf auslösen. Es bleibt die Hoffnung, dass möglichst wenig übrig bleibt.

[12] § 3 und § 4 im Gesetzentwurf vom 10.07.2019
[13] § 35 im Gesetzentwurf vom 10.07.2019
[14] § 39 im Gesetzentwurf vom 10.07.2019

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Die Plattform dient als Informationsbörse wie auch als Diskussionsforum.

Sozialdezernent wirbt für Integration

Die Stadt **Sankt Augustin** hat Bürger/innen zu einem Diskussionsabend ins Technische Rathaus eingeladen. Zunächst erörterte Sozialdezernent Ali Doğan die Frage, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei und was für eine erfolgreiche Integration getan werden müsse. Darüber hinaus wies er auf die Aufgabe von Kommune und Bürgerschaft hin, sich klar gegen „desintegrative Strukturen bei Menschen mit Migrationshintergrund" abzugrenzen. Wegen der großen Resonanz soll es weitere Veranstaltungen für den offenen Austausch geben.

Unterstützung sozialer Teilhabe für Zugewanderte

„Get active!" lautet das Motto eines neuen Integrationsangebotes für neu Zugewanderte aus der Region Dinslaken - Voerde - Hünxe, das mit Teilnehmenden aus sieben Ländern im ND-Jugendzentrum **Dinslaken** an den Start gegangen ist. Neben niedrigschwelliger Sprach- und Leseförderung steht der Austausch über Werte und Regeln des Zusammenlebens im Fokus. Zudem werden den Teilnehmenden durch Besuche in sozialen Einrichtungen und Vereinen Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Gemeinwesens aufgezeigt.

Eltern stärken im Projekt „Eltern-Navi"

Das Projekt „Eltern-Navi ins Studium – Empowerment durch Elternbildung" sucht Multiplikato(inn)en an den Standorten Essen, Bochum, Bielefeld und Aachen. Die Teilnehmenden führen nach einer zweitägigen kostenfreien Fortbildung Seminare für Eltern durch, deren Kinder als erste in der Familie ein Studium in Erwägung ziehen. Das Projekt soll Eltern ohne Studienerfahrung und mit Einwanderungsgeschichte stärken, so dass sie ihre Kinder besser beim Übergang zur Hochschule begleiten können. Auch Studierende sind zur Mitwirkung eingeladen. Weitere Informationen gibt es unter www.elternnetzwerk-nrw.de .

Carmen e.V. vermittelt Kontakt zu Roma-Familien

Bei Zugewanderten aus Südosteuropa stoßen Kommunen beim Versuch, Kontakt zu den Familien herzustellen, immer wieder auf erhebliche Schwierigkeiten. Behörden gegenüber begegnen die Menschen dieses Kulturraums häufig mit Misstrauen. Der Verein Carmen e.V. bietet in solchen Fällen Hilfe an. Durch ein großes Netzwerk und eine enge Anbindung an die Roma-Community sieht er sich in der Lage, Kulturmittler/innen zu empfehlen. Weitere Informationen und Ansprechpartner bei Carmen e.V. sind zu finden im Portal Integration oder auf Nachfrage in der Online-Redaktion, Tel.: 0211 4587 225.

Nähstube in Bad Honnef gewinnt Integrationspreis

Die Internationale Nähstube in **Bad Honnef** gehört zu den Gewinner(inne)n des Integrationspreises, der vom Kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises ausgelobt wurde. In der Kategorie „Partizipative Projekte und Maßnahmen" setzte sich das Projekt gegen 16 weitere Bewerbungen durch und erhält 1.000 Euro. In einer Feierstunde im Siegburger Kreishaus würdigten Staatssekretärin Serap Güler und Landrat Sebastian Schuster die Preisträger/innen. Unter dem Dach der Arbeiterwohlfahrt wurde die Internationale Nähstube im Oktober 2015 eröffnet. Die Räumlichkeiten für die wöchentlichen Treffen stellt die Stadt Bad Honnef zur Verfügung.

Fast ein Drittel der unter dreijährigen Kinder in NRW wird in der Kindertagespflege betreut

FOTO: LIDERINA - STOCK.ADOBE.COM

Kindertagespflege im Betreuungssystem gestärkt

Der Landesverband Kindertagespflege NRW begrüßt die Aufwertung der Kindertagespflege im KiBiz-Entwurf, sieht die Ausweitung der Betreuungsverträge jedoch kritisch

Die Erwartungen an das neue KiBiz für das Betreuungsangebot der Kindertagespflege sind hoch. Kindertagespflegepersonen, Eltern und Fachberatungsstellen für Kindertagespflege sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW fordern eine Berücksichtigung der Kindertagespflege, die ihrer Bedeutung im Tagesbetreuungsangebot gerecht wird.

In NRW bilden, betreuen und erziehen 14.697 Kindertagespflegepersonen 55.643 Kinder in Kindertagespflege, davon 45.429 Kinder unter drei Jahren. Bei den Tagesbetreuungsangeboten - Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - dieser Altersgruppe steigerte sich der Anteil der Kinder in Kindertagespflege auf 32,4 Prozent.[1] Die Kindertagespflege ist somit eine wichtige Säule im Tagesbetreuungsangebot von NRW.

Findet sich das im neuen KiBiz wieder? Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, berücksichtigt die Kindertagespflege insgesamt stärker und widmet ihr in Teil 2 „Förderung in Kindertagespflege“ einen eigenen, ausführlichen Abschnitt.

Fachberatung Die Beschreibung der umfangreichen Aufgaben der Fachberatung bezieht sich auf die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. § 6 Abs. (3) benennt konkret die Verpflichtung der Jugendämter, „angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kinderbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln“.

So weit, so gut. Es stellt sich jedoch die Frage, was „angemessen“ ist. Die Personalschlüssel in der Fachberatung - Verhältnis Fachkraft in Vollzeit/ Betreuungsverhältnisse = Kinder in Kindertagespflege - in

[1] IT.NRW, Stand: 01.03.2018

Bettina Konrath
ist Vorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege NRW

DIE AUTORINNEN

Inge Losch-Engler
ist stellv. Vorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege NRW

NRW weist auch für die Kindertagespflege eine große Spannbreite auf und reicht von 1:60 bis zu 1:120 und mehr. Das Aufgabenspektrum der Fachberatung Kindertagespflege - mit oder ohne Einbindung in die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen - und die Komplexität der Tätigkeit sind in die Berechnungen einzubeziehen.[2]
Ohne einen Personalschlüssel, der einen Rahmen vorgibt, besteht weiterhin die Gefahr, dass die Fachberatung durch den erforderlichen quantitativen Ausbau an Betreuungsplätzen für immer mehr Tageskinder zuständig ist. Der Landesverband Kindertagespflege NRW empfiehlt einen Personalschlüssel von 1:60, für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen von 1:40.

Qualifikationsanforderung und Fortbildung

Der Landesverband Kindertagespflege NRW begrüßt die flächendeckende Implementierung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege (QHB/§ 21) ab dem Kindergartenjahr 2022/2023. Es ist der aktuellste Lehrplan für Kindertagespflegepersonen, der in NRW seit 2016 nicht nur von Modellstandorten der Bundesprogramme für Kindertagespflege umgesetzt wird.
Das Land fördert die Qualifizierung nach dem QHB - 300 Unterrichtseinheiten und 80 Stunden Praktika - mit 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson bei erfolgreicher Absolvierung. Für jährliche Fortbildung erhöht sich der Zuschuss an die Jugendämter für Kindertagespflege um 50 Euro pro Jahr und Kind, so dass die Kosten der fünf Fortbildungsstunden finanziert sind (§ 46).
Fünf Fortbildungsstunden stellen den Einstieg des Landes in die Finanzierung der tätigkeitsbegleitenden Fortbildung dar. Der Landesverband Kindertagespflege NRW geht davon aus, dass die Kommunen von der Ermächtigung Gebrauch machen, in ihren Satzungen oder Richtlinien mehr Fortbildungsstunden zu verlangen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege Flexibilität in der Kindertagesbetreuung ist ein wichtiges Thema, um dem Bedarf der Eltern und auch dem Wohl des Kindes gerecht zu werden. Bisher besteht im Einzelfall bereits die Möglichkeit, dass Kindertagespflegepersonen mehr als fünf Betreuungsverträge abschließen. Maximal acht Verträge sind möglich, jedoch dürfen nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Dieses Angebot wird nur in geringem Umfang genutzt.
Warum nun die Erhöhung auf zehn Betreuungsverträge in der „klassischen" Kindertagespflege durch eine Kindertagespflegeperson sowie der Großtagespflege durch zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen auf 15 Betreuungsverträge (§ 22)?
Flexibilität hat ihre Grenzen, denn die Zielgruppe der Kindertagespflege sind Kinder unter drei Jahren. Der

Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein im Betreuungs- und Bildungsangebot

FOTO: WWW.HELENESOUZA.COM / PIXELIO.DE

Landesverband Kindertagespflege NRW sieht es als kaum umsetzbar an, dass bei mehr betreuten Kindern weiterhin jedes Kind eine eigene Schlafmöglichkeit und einen Ort zur Unterbringung der persönlichen Dinge wie etwa Wechselkleidung vorfindet.
Die Vorgabe, dass die betreuten Kinder „immer in denselben Gruppenzusammensetzungen" betreut werden, hält der Landesverband Kindertagespflege NRW für die Altersgruppe der unter Dreijährigen für unerlässlich. In der Betreuungsrealität ist dies mit zehn oder 15 Tageskindern aber nicht umsetzbar.
Bei Platzsharing - vormittags, nachmittags, ergänzende Kindertagespflege - müssen deutlich mehr Bring- und Abholsituationen in den Betreuungsalltag integriert werden, die den üblichen Tagesablauf und damit die länger anwesenden Tageskinder stören. Es kann aber auch zu mehr Überschneidungen in der Bring- und Abholsituation bei der Kindertagespflegeperson führen, so dass mehr als die erlaubte Anzahl der Tageskinder sich in der Betreuung befinden können. Zudem sind Freundschaften und konstante Bindungen der Kinder untereinander bei wechselnden Konstellationen nur schlecht möglich.
Wie kann die Kindertagespflegeperson mit den Anforderungen und der Belastung von mehr Elterngesprächen, Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen sowie Sprachförderung umgehen? Welche Unterstützungsangebote benötigt sie? Da ist dann wieder Fachberatung gefragt. In der Regel sind sich Kindertagespflegepersonen ihrer Belastung sehr bewusst und favorisieren eine geringere Anzahl an Tageskindern, um dem Auftrag der Erziehung, Betreuung und Bildung gerecht werden zu können.
Alle Tageskinder haben ein Recht auf Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson. Je mehr Tageskinder eine Kindertagespflegeperson betreut, desto schwieriger gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten Vertretungskraft. Bleibt die Kindertagespflege ein familiäres Setting, wenn die Gesamtzahl der Verträge massiv angehoben wird?

[2] Zum Aufgabenspektrum der Fachberatung Kindertagespflege insbesondere Kapitel 4 „Empirische Vielfalt der Fachberatung. Aufgabenspektrum und Organisation" in der Studie „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege"

Bei der Möglichkeit von zehn oder 15 Betreuungsverträgen wird bei Überlegungen zur Höhe der laufenden Geldleistung schnell davon ausgegangen, dass eine Erhöhung nicht erforderlich ist, da die Kindertagespflegeperson durch die Anzahl der Betreuungsverträge über ein auskömmliches Einkommen verfügt. In NRW fördern Kindertagespflegepersonen im Durchschnitt 3,8 Tageskinder. Eine leistungsgerechte Vergütung darf sich daher nicht an zehn oder 15 Betreuungsverträgen orientieren. Der Landesverband Kindertagespflege NRW empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Betreuungsverträge.

Kriterien für Landeszuschuss Der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege erhöht sich und wird jährlich fortgeschrieben (§ 24). Für die Kommunen werden die Kriterien, die das Jugendamt zum Erhalt des Zuschusses bestätigen muss, umfangreicher und transparenter.
So hat die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes zu erfolgen. Die Kindertagespflegeperson erhält zudem einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Die Kriterien leisten einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Qualität der Kindertagespflege in NRW.

Landesförderung der Fachberatung Die Landesförderung der Fachberatung ist für die Kindertagespflege in NRW ein Novum und verdeutlicht deren Schlüsselfunktion bei der Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität. Die Auszahlung von 500 Euro an die Fachberatung pro Kindertagespflegeperson sollte gekoppelt sein an einen vorgegebenen Personalschlüssel Fachberater/in zu Kindertagesperson.
Der Landesverband Kindertagespflege NRW empfiehlt einen Personalschlüssel von 1:60 in der klassischen Kindertagespflege und für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen von 1:40. Ohne vorgegebenen Rahmen könnte die Gefahr bestehen, dass der Qualitätsanspruch an Bedeutung verliert und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen pro Fachberater/in steigt.

Interkommunaler Ausgleich Kindertagespflege findet nicht immer am Wohnort der Eltern statt. Daher greift die Möglichkeit des kommunalen Ausgleichs Lebenswirklichkeiten in NRW auf und vereinfacht für alle Beteiligten das Verfahren.
Gleichbehandlung bei Elternbeiträgen Es gibt immer noch Kommunen, in denen sich die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege unterscheiden. Damit verursachen gleichrangige Kindertagesbetreuungsangebote bei Eltern unterschiedliche Kosten. Es war schon lange überfällig, diese Ungleichheit zu beenden. Der Gesetzesentwurf kommt dem nach und gibt vor, dass die Beiträge einander entsprechen sollen.

Vereinbarungen zu Betreuungsangeboten Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung in NRW einschließlich der Qualifizierung und Fachberatung ist nur erfolgreich, wenn alle Akteure einbezogen werden. Der Landesverband Kindertagespflege NRW begrüßt daher, dass seine Beteiligung sichergestellt ist.
Im neuen KiBiz wird die Kindertagespflege erstmals als gleichrangiges Kindertagesbetreuungsangebot durchgängig mitgedacht. Änderungsbedarf sieht der Landesverband Kindertagespflege NRW insbesondere bei der beabsichtigten Ausweitung der Betreuungsverträge, die der Verband als sehr kritisch betrachtet. Insgesamt beurteilt der Landesverband Kindertagespflege NRW den vorliegenden Gesetzesentwurf für den Bereich Kindertagespflege als qualitativ und inhaltlich hochwertig.

LITERATUR

Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege - Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa), von Gabriel Schoyerer und Julia Wiesinger, 2017
Internet:
https://www.ksh-muenchen.de/filead

Stabwechsel in der Pressestelle

Seit 01.08.2019 ist **Philipp Stempe**l (Foto links) neuer Pressesprecher und Referent für Öffentlichkeitsarbeit beim Städte- und Gemeindebund NRW. Er tritt die Nachfolge von Hauptreferent **Martin Lehrer M.A.** (Foto rechts) an, der den Bereich Kommunikation sowie die Redaktion der Verbandszeitschriften seit April 1997 betreut und seit Anfang 1998 geleitet hatte. Philipp Stempel (47) stammt aus Dinslaken und war nach seinem Studium der Sozialwissenschaften als Online-Redakteur bei der „Rheinischen Post“ tätig. Im Mai 2016 wechselte er zum Städte- und Gemeindebund NRW, um ein Online-Portal zum Thema Flüchtlings-Integration aufzubauen.

Foto: Baltsch

Das Team des Gemeindekindergartens Zauberwelt Titz freute sich über den zweiten Platz beim Deutschen Kita-Preis

FOTOS (3): DKJS

Auf Entdeckungsreise in der Zauberwelt

Das Familienzentrum Gemeindekindergarten Zauberwelt in Titz hat bei der Verleihung des Deutschen Kita-Preises den zweiten Platz in der Kategorie „Kita des Jahres“ errungen

Die Zauberwelt, eine Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Titz im Kreis Düren, hat sich im Wettbewerb mit rund 1.600 Teilnehmenden behauptet und erhielt beim Finale des Deutschen Kita-Preises in Berlin den zweiten Platz. Die Bewerbungsunterlagen - ein Kurzfilm und der Auswertungsbericht vom dreitägigen Vor-Ort-Besuch durch Expert(inn)en - hatten die 18-köpfige Jury überzeugt.
Sie hob besonders die sehr gute Führungskultur und professionelle Teamarbeit hervor. Innerhalb des Teams seien die Kompetenzen sinnvoll vernetzt, und die gemeinsame Haltung sei geprägt durch einen positiven Blick auf Kinder und ihre Familien.
Das Familienzentrum der Landgemeinde Titz versteht sich auch als kommunalpolitischer Akteur und engagiert sich für die Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen wie die Integration geflüchteter Familien. Sehr beeindruckend fand die Jury zudem, wie Kinder, Eltern und Fachkräfte an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung beteiligt sind.

Multifunktionale Einrichtung Das Team des vom Land NRW zertifizierten Familienzentrums hatte in der Vergangenheit bereits mehrere Zertifikate, die zum Konzept des Hauses passen, erworben: Haus der kleinen Forscher, familylab, Kita-Weiterbildungszertifikat und Bewegungskindergarten mit dem Pluspunkt Ernährung. In der fünfgruppigen Einrichtung mit 108 Kindern von zwei bis sechs Jahren sind die Gruppen- und Nebenräume nach unterschiedlichen Schwerpunkten eingerichtet: Atelier, Werkstatt, Tischspielbereich, Bauraum, Zahlenwerkstatt, Forscherraum, Licht- und Ruheraum, Rollenspielraum, Bibliothek, kleiner und großer Bewegungsraum, Kindercafé und ein großzügiges Außengelände. Jede Kollegin betreut einen Funktionsbereich gemäß ihrer Stärke und Kompetenz. Im Gemeindekindergarten Zauberwelt leben die Erzieherinnen eine Beziehung auf Augenhöhe mit Kindern und Erwachsenen. Die pädagogischen Fachkräfte regen bewusst den Selbstbildungsprozess der Kinder an und geben ihnen die Möglichkeit, ihren Bewegungs- und Entscheidungsraum zu erweitern. Sie sind sich sicher, dass autonome Kinder eigenständig Entscheidungen treffen, ihr eigenes Weltbild entwickeln und damit bestens auf die Anforderungen des Lebens vorbereitet sind.

Freie Gruppenwahl Aufgrund dieser pädagogischen Sichtweise hat sich das Zauberweltteam für das offene Konzept mit Stammgruppen entschieden.

Gerta Cremers ist Leiterin des Gemeindekindergartens Zauberwelt Titz

DIE AUTORINNEN

Jessika Esser ist stellv. Leiterin des Gemeindekindergartens Zauberwelt Titz

Bei der regionalen Preisverleihung in Titz feierten die Kinder der Zauberwelt gemeinsam mit Eltern und Gästen aus der Gemeinde

Für den zweiten Platz gab es die Trophäe des Kita-Preises

Die Kinder erleben viel Freiraum, allerdings auch Geborgenheit und Zugehörigkeit. Die Achtung eines jeden Menschen mit seinen unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Bedürfnissen stehen im Mittelpunkt des Kindergartenalltags.
Partizipation ist ein weiterer Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Erzieherinnen ermutigen die Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen, jederzeit ihre Meinung frei zu äußern und mitzubestimmen. Deshalb ist auch der Kinderbeirat ein wichtiges Gremium im Gemeindekindergarten Zauberwelt geworden.
Am 13. Mai 2019 fand in Berlin die Preisverleihung statt, an der das gesamte Zauberweltteam teilnahm. Dort erhielten der Titzer Bürgermeister Jürgen Frantzen und Zauberwelt-Leiterin Gerta Cremers die Trophäe und den Scheck über 10.000 Euro aus der Hand von Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey und DKJS-Schirmherrin Elke Büdenbender.

Großer Bahnhof in Titz Nach der Rückkehr aus Berlin erwartete die Gewinner ein phänomenaler Empfang mit Getränken und Musik von Kindergartenkindern, Familien und Ratsmitgliedern am Titzer Rathaus-Vorplatz. Ende Juni 2019 fand die regionale Preisverleihung für alle Bewohner/innen der Landgemeinde mit den Kindergartenkindern, deren Familien und zahlreichen Ehrengästen der Region statt.
Dort wurde die Urkunde an die Leiterin Gerta Cremers überreicht. Alle Kindergartenkinder erhielten ihre Kita-Preis-Medaille und die Plakette wurde an den Eingang des Gemeindekindergartens Zauberwelt angebracht. Ein fröhliches Kinderfest mit vielen Spielaktionen und Schattenplätzen unter den bunten Sonnenschirmen rundete die Preisverleihung ab.

Bad Berleburg nachhaltigste Kleinstadt

Bad Berleburg erhält den Deutschen Nachhaltigkeitspreis in der Kategorie „Kleinstädte und Gemeinden“. „Das ist für uns eine Bestätigung, dass der Weg, den wir in den vergangenen Jahren eingeschlagen haben, der richtige ist“, sagte Bürgermeister Bernd Fuhrmann nach der Bekanntgabe. Die Jury, die nach der Nominierung Bad Berleburgs unter anderem die Kinder des als Naturpark-Kita ausgezeichneten Familienzentrums „Blauland“ besucht hatte (Foto), lobte insbesondere die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt. Bad Berleburg setze sich für den Klima- und Artenschutz ein. Beispielhaft hierfür stehe die Auswilderung der Wisente. In vielen Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen lege die Stadt Wert auf nachhaltige Bildung. Gleichzeitig werde die Digitalisierung genutzt, um die Attraktivität von Kernstadt und Dörfern zu erhöhen.

FOTO: STADT BAD BERLEBURG

KOMMUNAL NACHHALTIG HANDELN
KOMMUNAL GLOBAL ENGAGIERT
GLOBAL VERANTWORTUNG TRAGEN

Globale Entwicklungsziele kommunal umsetzen

Die 17 globalen Entwicklungsziele der Agenda 2030 bieten Anlass und unzählige Möglichkeiten, eine lebenswerte und zukunftsfähige Kommune für kommende Generationen zu gestalten. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden auf diesem Weg.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · www.kommunal-global-engagiert.de

ENGAGEMENT GLOBAL
Service für Entwicklungsinitiativen

mit ihrer
SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

FOTO: ROBERT KNESCHKE - STOCK.ADOBE.COM

Aktuell wird über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsschulplatz diskutiert

Recht auf Ganztag in der Grundschule?

Für einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz sind zusätzliche Mittel für Lehr- und Fachkräfte, bauliche Investitionen sowie die Finanzierung laufender Kosten nötig

Was ist die offene Ganztagsschule? Die OGS ist ein freiwilliges Angebot, für das sich die Eltern jeweils für ein Jahr entscheiden. Sie verfolgt die Ziele der Bildungsförderung und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

„In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten“ (Nummer 1.2 des Ganztagserlasses).

„Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagsschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagsschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.“ (Grundlagenerlass zum Ganztag seit dem 16.2.2018)

Mehr als 90 Prozent der Grundschulen in NRW sind inzwischen Offene Ganztagsschulen. Im Schuljahr 2017/2018 nahmen 300.000 Grundschüler/innen und damit 46 Prozent das Angebot in Anspruch. Der Bedarf liegt nach Angaben des Grundschulverbands NRW aber bei 70 Prozent. Dabei variiert die Nachfrage stark. In ländlichen Regionen liegt sie eher bei 20 bis 30 Prozent, in manchen Vierteln größerer Städte jedoch bei 100 Prozent. Auch im letzten Schuljahr gingen wieder Hunderte Schüler/innen leer aus.

OGS in der Kritik Einhellig kritisieren Opposition, Eltern-, Lehrer- und Schulverbände, dass es keine verbindlichen Qualitätsstandards für die OGS gibt. Es ist nicht einmal vorgeschrieben, dass die Betreuer/innen über eine pädagogische Ausbildung verfügen müssen oder wie viele Kinder maximal in einer Gruppe sein dürfen.

Auch die empfohlene Fläche von mindestens drei Quadratmeter pro Kind wird häufig unterschritten.

DER AUTOR

Thomas Hein ist Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales bei der Stadt Gummersbach

Mancherorts muss das Mittagessen aufgrund von Raumnot in vier Schichten eingenommen werden. Die Träger der OGS, zumeist die Freien Wohlfahrtsverbände, beklagen eine viel zu geringe finanzielle Ausstattung.

Personal- und Fachkräftemangel Seit Beginn der OGS war es nicht einfach, entsprechendes Personal zu finden, um den Betreuungsbedarf in der OGS zu decken. Bezüglich der Fachkräfte gab es immer Konkurrenz mit der Kindertagesbetreuung und ihren erheblich besseren Arbeits- und Finanzierungsbedingungen. Mittlerweile haben die Kommunen und freien Träger auch im Bereich der Kindertagesbetreuung Schwierigkeiten, adäquates Personal zu finden. Verschärft hat sich die Situation aus mehreren Gründen. Die Geburtenrate ist zuletzt deutlich stärker gestiegen als erwartet. Dazu sind seit 2015 überdurchschnittlich viele Familien mit jungen Kindern zugewandert. Gleichzeitig ist der Personalmangel so lange unterschätzt worden, dass Fachleute damit rechnen, dass bis 2025 mehr als 300.000 Erzieher/innen allein im Kita-Bereich fehlen werden.

Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund prognostiziert vor diesem Hintergrund bis zum Jahr 2025 einen Personalbedarf von bis zu 603.000 pädagogischen Fachkräften. Neben den demografischen Veränderungen und den bislang nicht erfüllten Elternwünschen wird dabei auch ein verbessertes Fachkraft-Kind-Verhältnis berücksichtigt.

Im selben Zeitraum beenden voraussichtlich nur 274.000 Nachwuchskräfte eine berufliche Ausbildung oder ein einschlägiges Studium und stehen dem Arbeitsfeld der Kindertages- und Grundschulbetreuung zur Verfügung. Damit fehlen noch etwa 309.000 Kita-Fachkräfte, 15.000 Kindertagespflegepersonen und 5.000 qualifizierte Betreuer/innen in Ganztagsschulen.

Und jetzt ein Rechtsanspruch? Bezüglich des Rechtsanspruches enthält der Koalitionsvertrag NRW 2017 bis 2022 folgende Aussage: „Sollte eine Beteiligung des Bundes möglich werden, wollen wir langfristig den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ermöglichen.“ Auf Bundesebene wird ein Rechtsanspruch bis zum Jahr 2025 angestrebt. Unter welchen Bedingungen ein solcher Rechtsanspruch formuliert werden soll, bleibt abzuwarten.

FOTO: VIACHESLAV IAKOBCHUK - STOCK.ADOBE.COM

Das Mittagessen gehört selbstverständlich zur Ganztagsschule

Die Finanzierung des Offenen Ganztags ist kompliziert und variiert von Kommune zu Kommune. Das Land gibt aktuell etwa 1.100 Euro und die Kommunen einen Pflichtbeitrag von derzeit etwa 460 Euro pro Kind und Schuljahr. Benötigt würden jedoch 3.250 Euro, so Berechnungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW.

Das Deutsche Jugendinstitut hat in zwei Szenarien differenzierte Analysen des Bedarfs an Ganztagsplätzen ermittelt. In den Berechnungen wird dabei eine Fortschreibung von Bedarf und Kosten, ausgehend vom Status Quo und einer linearen jährlichen Steigerung des Angebots an Ganztagsplätzen, angenommen.

Wenn alle aktuellen Elternwünsche in Deutschland durch ein entsprechendes Angebot abgedeckt werden sollen, wären demnach 665.000 zusätzliche Plätze nötig. Für die Schaffung dieser Betreuungsplätze bis zum Jahr 2025 würden insgesamt Investitionskosten in Höhe von etwa 3,9 Mrd. Euro anfallen und damit rund 656 Mio. Euro pro Jahr.

Da ein Teil der Eltern nur eine verlässliche Betreuung für die Zeit bis maximal 14.30 Uhr, also nur eine kurze Übermittagsbetreuung wünscht, müssten bis 2025

Neuer Bürgermeister in Lage

Matthias Kalkreuter (SPD) ist seit 16. Juni 2019 neuer Bürgermeister der Stadt Lage. Bei der Stichwahl im Mai setzte er sich mit 61,21 Prozent der abgegebenen Stimmen durch. Nach seinem Abitur am Gymnasium Lage und der Bundeswehrzeit studierte Kalkreuter Verwaltungswissenschaften und begann 2006 bei der Stadt Bielefeld eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Ab 2009 arbeitete der Diplom-Verwaltungswirt in verschiedenen Ämtern und Betrieben der Stadt Bielefeld, unter anderem als Teamleiter in der Bürgerberatung, als Organisationsberater für die technischen Bereiche und als Abteilungsleiter Straßenreinigung und Winterdienst im Umweltbetrieb. Sein kommunalpolitisches Engagement in Lage begann Kalkreuter 2006 zunächst als Sachkundiger Bürger in Ausschüssen des Rates der Stadt. Seit 2014 war er Mitglied im Lagenser Stadtrat.

FOTO: STADT LAGE

bei einem Fortschreibungsmodell lediglich etwa 322.000 zusätzliche Ganztagsplätze geschaffen werden. Die Investitionskosten belaufen sich bei diesem Modell auf etwa 1,9 Mrd. Euro. Verteilt auf sechs Jahre sind dies 319 Mio. Euro pro Jahr.
Neben den reinen Investitionskosten bis zum Jahr 2025 werden nach Abschluss des Ausbaus der Ganztagsbetreuung jährliche Betriebskosten anfallen, die im Szenario 1 bei 2,6 Mrd. Euro und im Szenario 2 bei 1,3 Mrd. Euro liegen werden.

Was fordert die NRW-Schulministerin? „Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz ist wünschenswert. Nach wie vor ist völlig offen, unter welchen Bedingungen dieser Rechtsanspruch umgesetzt werden soll. Dafür wissen schon jetzt alle Beteiligten, dass die veranschlagten zwei Milliarden Euro zur Umsetzung eines solchen Rechtsanspruchs bei Weitem nicht auskömmlich sein werden“, sagt Yvonne Gebauer.
„Die zwei Milliarden Euro für ganz Deutschland können nicht mehr als eine Anschubfinanzierung sein, die weitere Finanzierung ist bisher völlig ungeklärt. Dies muss auch die Bundesregierung endlich deutlich kommunizieren - hier wünsche ich mir von der Bundesregierung Ehrlichkeit“, so die NRW-Schulministerin weiter. Von der Höhe der Bundesmittel hänge am Ende maßgeblich ab, inwieweit verbindliche Qualitätsstandards für die OGS eingeführt werden könnten.

Ausblick Die Situation in der OGS ist bereits jetzt schon zu großen Teilen ungenügend. Dabei wurde im bisher Beschriebenen noch nicht auf Raumprobleme - Ruheräume, Fachunterrichtsräume, Speiseräume und Bewegungsräume -, Ausbauschwierigkeiten aufgrund fehlenden Platzes für Erweiterungen in der Umgebung oder das Thema Inklusion und Berücksichtigung des Elternwillens eingegangen. Zusätzlich befinden sich viele Kommunen in einer angespannten finanziellen Situation. Auch die Lage auf dem Bausektor - Kostensteigerungen aufgrund hoher Nachfrage bei Wohnungsbau sowie Neu- und Umbauten von Kitas – ist zurzeit ungünstig.
Da gehört es zur Ehrlichkeit dazu, einen Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz, so wünschenswert er auch ist, von besseren Bedingungen abhängig zu machen. Zunächst muss es darum gehen, auskömmliche Strukturen zu schaffen, damit die OGS das verwirklichen kann, was sie versprochen hat. Gleichzeitig müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, möglichst bald mehr Fachpersonal - Lehrkräfte, Sozialpädagogen und Erzieher – sowie ausreichend Raumkapazitäten zur Verfügung zu stellen.
Der zukünftige Bedarf muss in Absprache mit den Eltern langfristig ermittelt werden. Bund und Land dürfen die Kommunen hierbei nicht länger unterfinanziert „im Regen stehen“ lassen. Dies wird der Gradmesser für den Willen zum Rechtsanspruch der übergeordneten Behörden sein, an dem sie gemessen werden. ●

Die Zukunftskita aus Holz

Die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH (BGW) hat ein Modulbaukonzept zur Erstellung von zukunftsweisenden Kindertagesstätten entwickelt

In den vergangenen sieben Jahren hat die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH (BGW) mehr als 700 Kinderbetreuungsplätze geschaffen. Seit 2012 hat sie zwölf Kindertagesstätten nach dem von ihr entwickelten Konzept der Zukunftskita errichtet und an unterschiedliche Träger vermietet.
Seit dem 1. August 2013 besteht in Deutschland für jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Viele Kommunen waren dadurch in der Situation, innerhalb kurzer Zeit zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stellen zu müssen - und das bei zumeist angespannter Haushaltslage. So fehlten noch Ende 2012 im ostwestfälischen Bielefeld etwa 1.000 Kitaplätze. Als Partner der Stadt hat hier die BGW, das mit rund 11.600 Wohnungen größte Bielefelder Unternehmen der Immobilienwirtschaft, erheblich zur Lösung des Problems beigetragen.

Modulare Bauweise Da mit einer konventionellen Massivbauweise keine kurzen Bauzeiten zu rea-

DER AUTOR

Jörg Höfel ist Leiter Finanzierung / kfm. Projektierung bei der BGW

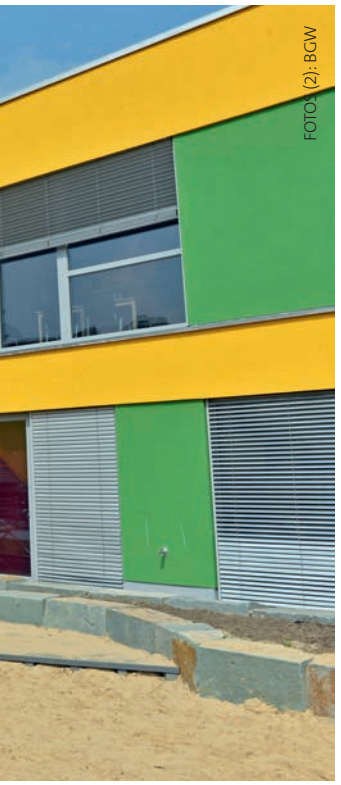

FOTOS (2): BGW

Die Zukunftskita kann aufgrund ihrer Systembauweise schnell und kostengünstig errichtet werden

lisieren gewesen wären, hat die BGW das Konzept der Zukunftskita entwickelt. Dabei handelt es sich um Gebäude in modularer Holzständerbauweise, die aufgrund des hohen Grades an Vorfertigung innerhalb von sechs Monaten aufgestellt werden können und sofort bezugsfertig sind.

Aufgrund der Zweigeschossigkeit beträgt der Bedarf an Grundstücksfläche für die barrierefrei errichteten Kindertagesstätten lediglich etwa 1.350 Quadratmeter. Mit einer Hauptnutzfläche von 560 Quadratmetern bietet die Zukunftskita Platz für 60 Kinder in drei Gruppen - zwei altersgemischte und eine für unter Dreijährige. Die Zukunftskita mit fünf Gruppen verfügt über eine Hauptnutzfläche von rund 1.000 Quadratmetern.

Niedrige Betriebskosten Bei der Planung des Baumoduls spielten der Aspekt der Nachhaltigkeit und der verantwortungsvolle Umgang mit den Ressourcen eine wesentliche Rolle. Die Gebäude werden im Passivhausstandard errichtet und benötigen pro Quadratmeter und Jahr maximal 15 Kilowattstunden Heizenergie, sodass die Betreiber der Kindertagesstätten von den äußerst niedrigen Betriebskosten profitieren.

Die BGW hat den Passivhausstandard durch mehrere Maßnahmen erreicht. Durch die Holzbauweise lassen sich große Dämmstärken einfach und kostengünstig umsetzen. Darüber hinaus sind Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung eingebaut worden. Die Energiegewinnung ist über Fernwärme, Erdgas oder Erdwärme möglich. Neben dem geringen Energieverbrauch zeichnen sich die Gebäude durch ein behagliches Raumklima und eine gute Luftqualität aus, die durch die kontrollierte Lüftung erreicht wird.

Stellvertretend für alle Kindertagesstätten ist die erste fertiggestellte Zukunftskita von der Passivhaus Dienstleistung GmbH Darmstadt untersucht und als Passivhaus zertifiziert worden. Als Vorreiter für den Klimaschutz ist das Konzept der Zukunftskita zudem im Mai 2015 von dem damaligen NRW-Umweltminister Johannes Remmel im Rahmen der Landesinitiative „KlimaExpo.NRW“ ausgezeichnet worden.

Problemlose Umnutzung Die von der BGW entwickelte Kita verfügt auch über ein Nachnutzungskonzept. Die Holzbauweise ermöglicht einen vergleichsweise einfachen Umbau, da man keine Wände abreißen, sondern sie abbauen und an anderer Stelle wieder einbauen kann. Sollte der Bedarf an Betreuungseinrichtungen für Kinder zurückgehen, ist dadurch beispielsweise eine Nutzung als Wohnung, Büro, Stadtteilzentrum oder für gewerbliche Freizeitangebote denkbar. Die hocheffiziente Gebäudehülle bleibt dabei ebenso wie mindestens 40 Prozent der tragenden Innenwände erhalten.

Trotz der vorgegebenen modularen Bauweise ist es möglich, jeder Kindertagesstätte durch unterschiedliche Fassadengestaltungen ein individuelles Erscheinungsbild zu verleihen. Die künftigen Kita-Betreiber können zudem unter verschiedenen Küchenvarianten wählen.

Im Grundmodul ist eine Hauptküche mit Vorratsraum und ausreichendem Platzbedarf bei Warmanlieferung der Mahlzeiten vorgesehen. Falls das Essen in der Kita gekocht werden soll, gibt es zwei aufwändigere Varianten, für die baubedingt Mehrkosten anfallen. Auch bei der Gestaltung der Außenanlagen und der Installation der elektrotechnischen Anlagen, die in der Basisausstattung der Zukunftskita enthalten sind, besteht die Möglichkeit, ergänzende Ausstattungsbestandteile gegen Aufpreis zu beauftragen.

Steigendes Interesse Zehn Kindertagesstätten hat die BGW in Bielefeld bereits nach dem Modell der Zukunftskita errichtet, zwei weitere wurden in der benachbarten Stadt Gütersloh gebaut. Im Sommer 2020 wird die 13. Zukunftskita mit fünf Gruppen bezugsfertig sein. Das Konzept stößt aber auch außerhalb der Region Ostwestfalen-Lippe auf großes Interesse. So sind auf der Grundlage der von der BGW entwickelten Pläne drei Kindertagesstätten in Bochum, zwei in Hannover und eine in Flörsheim entstanden. Es besteht die Möglichkeit, eine Lizenz für die umfangreiche Planung inklusive Ausschreibungsunterlagen zu erwerben.

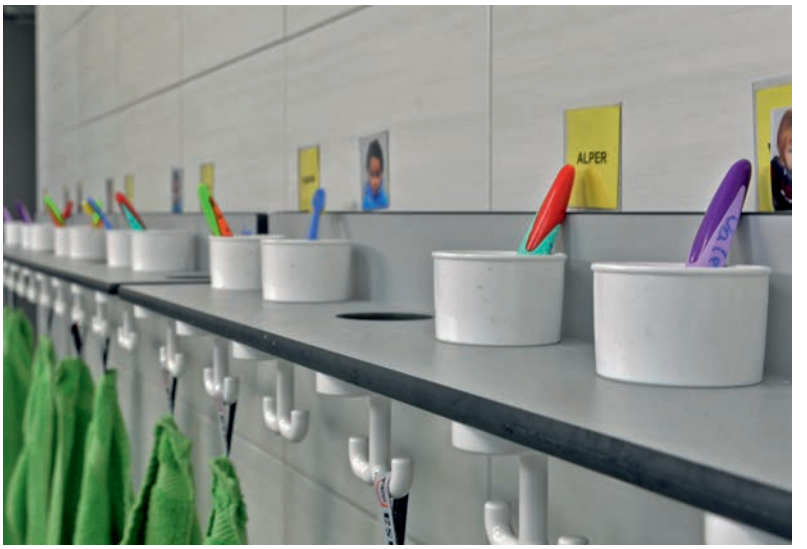

Auch die Innenausstattung der Zukunftskita folgt einem klaren Konzept

Kindertagesstätten in der Stadt Leverkusen müssen nach bestimmten Mindeststandards errichtet werden

FOTOS(2): STADT LEVERKUSEN

Einheitliche Standards für den Bau von Kitas

Die Stadt Leverkusen hat gute Erfahrungen mit Bau-, Qualitäts- und Ausstattungsstandards für Kindertagesstätten gemacht und will diese weiterentwickeln

Seit 2011 arbeitet der Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Leverkusen bereits mit einheitlichen Standards für den Bau von Kindertagesstätten. Auch die Ausstattung mit Möbeln sowie die Planung der Außenanlagen erfolgen nach klaren Festlegungen. Ziele der Einführung waren:

- Erhöhung der Planungssicherheit,
- Weitergabe und Dokumentation von Erkenntnissen und Erfahrungen,
- Verringerung von Fehlerquellen und Reduzierung der Baukosten,
- Stärkere Orientierung der Anforderungen an Materialien, Details und Ausführungen an den Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (Lebenszyklusbetrachtung).

Auf diesem Weg sollten die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten dauerhaft gesenkt, die technische Verfügbarkeit der Anlagen gesichert sowie Gebäude und Anlagen langfristig werterhalten werden. Es galt, verbesserte Rahmenbedingungen für einen zeitgemäßen KITA-Betrieb zu schaffen.
Durch eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe - Hochbau, Grünflächen, Reinigung, Kinder und Jugend, Medizinischer Dienst sowie Sicherheitstechnischer Dienst - wurden die Standards diskutiert und für verschiedene Themenbereiche festgelegt.

Kostenbewusstes Planen und Bauen Vor Baubeginn bildet eine möglichst abgeschlossene Planung eine verlässliche Grundlage und gibt Verhandlungssicherheit und -spielraum im Vergabeverfahren. Die frühzeitige Beteiligung eines Brandschutzsachverständigen und Bodengutachters ist stets zu beachten. Wiederkehrende Grundrisse und Details vereinfachen die Arbeitsvorgänge. Zu bevorzugen sind standardisierte Bauteile, da aufwendige Einzelbauteile eine erhöhte Liefer- und Baustellenlogistik zur Folge haben. Zudem sollten möglichst geringe Spannweiten im Massivbau und ein klares Achsraster im Skelettbau eingehalten werden. Die Minimierung von Gebäudevolumen im Erdreich - Untergeschosse - ist unter wirtschaftlichen Aspekten anzustreben.

Bauwerk und Baukonstruktion Im Bereich Bauwerk und Baukonstruktion wurden Anforderungen und Festlegungen bezüglich der Bauteile getroffen. Weitere Standards beziehen sich auf die Bereiche Brandschutz, Wärmeschutz, Raumakustik, Belich-

DIE AUTORIN

Maria Kümmel ist Fachbereichsleiterin Gebäudewirtschaft der Stadt Leverkusen

tung, Außenwände und Fassade, Außentüren und Fenster, Sonnen- und Blendschutz, Dächer und Decken, Innenwände, Bodenbeläge sowie Treppen.

Gebäudetechnik Standards im Bereich der Gebäudetechnik betreffen unter anderem Abwasser- und Wasseranlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, Gebäudeleittechnik, Elektrotechnische Anlagen, Fernmelde- und IT-Anlagen sowie Gefahrenmelde- und Alarmanlagen.

Außenanlagen Im Bereich der Außenanlagen ist auf die Berücksichtigung von erhaltenswerten Bäumen und Vegetationsflächen zu achten, welche im Sommer auch Schatten bieten können. Mit Blick auf die Pflegekosten sind Pflanzflächen zugunsten von Rasenflächen zu reduzieren. Pflanzungen sollten entsprechend funktionsgerecht und bestandssichernd angelegt sowie der spätere Pflegeaufwand – Schnittmaßnahmen, Verjüngen und Auslichten – minimiert werden. Auf Versiegelung sollte möglichst verzichtet werden.

Für den Wickelraum sehen die Standards etwa eine Tiefe von 110 Zentimetern für die Wickelkommode vor

Reinigung Breiten Raum nehmen auch die Anforderungen für eine optimierte reinigungstechnische Planung und Ausführung ein. Grundsätzlich sind die Bewirtschaftungskosten eines Objektes frühzeitig bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Denn optimale Voraussetzungen für die Reinigung sparen nicht nur Kosten, sondern tragen auch langfristig zur Zufriedenheit der Nutzer/innen bei. Funktionalität und Gestaltungsqualität müssen dabei nicht in Widerspruch zu reinigungstechnischen Anforderungen stehen. Im Idealfall kann beides gleichermaßen berücksichtigt werden.
Bei der Grundrissgestaltung muss ein Maschineneinsatz möglich sein. Im Eingangsbereich sollten Schmutzfangmatten vorgesehen werden. Auch im Bereich der Fassaden ist bereits bei der Planung auf eine wirtschaftliche Reinigungsmöglichkeit zu achten. Fenster sollten sich vom Raum aus öffnen und reinigen lassen. Bei Bodenbelägen sind dunkle, melierte oder gemusterte Beläge zu empfehlen. Problematisch sind Noppenbeläge. Beim Mobiliar und bei Einbauten ist auf eine Bodenfreiheit von 15 Zentimetern zu achten. Für eine optimale Reinigung zu bevorzugen sind glatte Flächen.
Bei der Planung von Außenanlagen ist in Bezug auf die Reinigung auf eine gute Befestigung der Zugangswege zu achten. Vordächer und Schmutzroste vor Eingängen sowie Müllbehälter sind vorzusehen.
Alle Kindertagesstätten in der Stadt Leverkusen wurden seit 2011 mit diesen Standards geplant. Die Beteiligten sind sich einig, dass sie sich vollumfänglich bewährt haben. Derzeit tagt die Arbeitsgruppe erneut, da die Standards aktualisiert werden sollen.

Neuer Bürgermeister in Stolberg

FOTO: MARCEL HAUPT

Patrick Haas (SPD) ist seit 18. Juni 2019 neuer Bürgermeister der Stadt Stolberg. Zuvor war der 38-Jährige bei der Stichwahl mit gut 58 Prozent der abgegebenen Stimmen gewählt worden. Haas studierte nach seinem Abitur in Stolberg und dem Ersatzdienst zunächst Chemie in Aachen. Nach seinem Diplom absolvierte er ebenfalls in Aachen noch ein Lehramtsstudium der Chemie und Biologie. Sein Referendariat führte ihn nach Jülich, bevor er 2017 als Lehrer an das Gymnasium Baesweiler ging. Sein kommunalpolitisches Engagement begann Haas 2009 als Ratsmitglied in Stolberg. Er war Vorsitzender des Schulausschusses und später des Ausschusses für Soziales und Generationengerechtigkeit. Von 2014 bis 2017 war er zudem stellvertretender Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg.

FOTO: CHRISTIAN HORZ - STOCK.ADOBE.COM

Über die Reform der Grundsteuer wird viel berichtet und geschrieben

Reform der Grundsteuer einfach erklärt

Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt – doch wie verhält es sich mit der für Kommunen wichtigen Steuer und wie soll eine Reform aussehen?

Die Grundsteuerreform bewegt die Gemüter – spätestens seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches das bisherige System der Grundbesteuerung für verfassungswidrig erklärt hat. Innerhalb des breiten Medienechos auf die Reformdebatte ist immer wieder festzustellen, dass bestimmte Aspekte verkürzt oder vermischt dargestellt werden, die eigentlich ausführlicher oder differenzierter erläutert gehörten. Das führt zu Verunsicherung bei Kommunen und Bürger(inne)n.
Als Gläubiger der Grundsteuer müssen die Kommunen ein vitales Interesse daran haben, für mehr Klarheit zu sorgen. Der Beitrag wendet sich daher vor allem an Ratsmitglieder. Jenseits von Details sollen die wesentlichen Zusammenhänge der Reform dargestellt werden mit dem Ziel, den Bürger(inne)n sachgerecht und differenziert Auskunft geben zu können.

Was wird reformiert und warum? Reformiert werden muss in erster Linie nicht die Grundsteuer als solche – also das Grundsteuergesetz –, sondern das Bewertungsgesetz (BewG), auf dem die Grundsteuer aufbaut. Nach dem BewG werden sogenannte Einheitswerte ermittelt, welche den Wert inländischen Grundbesitzes repräsentieren. Das - im Übrigen seit Jahrzehnten bekannte - Problem ist, dass diese Einheitswerte bis heute auf völlig veraltete Wertverhältnisse abstellen: in Westdeutschland auf diejenigen von 1964; in Ostdeutschland sogar auf Werte von 1935.
Das BewG sieht eine regelmäßige Anpassung der Wertverhältnisse vor. Diese sogenannte Hauptfeststellung soll eigentlich alle sechs Jahre erfolgen. Die Ermittlung der Einheitswerte war nur so aufwändig, dass Bund und Länder die Aktualisierung schlicht immer weiter aufgeschoben haben - bis heute.
Dass dieses Vorgehen verfassungswidrig ist, überrascht aus fachlicher Sicht wenig. Denn die tatsächlichen Wertverhältnisse sehen heute ganz anders aus als 1935/1964. Die Folge: Viele Bürger/innen zahlen zu viel oder zu wenig Steuern, weil ihre Immobilie im Verhältnis zu anderen zu hoch oder zu niedrig bewertet wird – gemessen an aktuellen Wertverhältnissen, die den Einheitswerten eigentlich zugrunde liegen müssten.

Wie ist der Zeitplan? Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bis Ende 2019 Zeit gegeben, neue rechtliche Grundlagen für die Bewertung zu schaffen. Weil es aber anerkennt, dass die Umset-

DER AUTOR

Carl Georg Müller ist Referent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Anzeige

Abb: ©Natali_mis/stock.adobe.com

GVV-Kommunal: kompetenter Partner in der digitalen Welt

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten, Klick auf infizierte E-Mail: Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die GVV-Kommunalversicherung darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von GVV-Kommunal zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht. Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Kriesenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Mit dem neuen Cyber-Produkt bietet GVV-Kommunal ihren Mitgliedern auch die Möglichkeit, mit Hilfe des sogenannten cysmo®-Checks ihre von außen sichtbare IT-Angriffsoberfläche in Echtzeit bewerten zu lassen. Aktuelle Bedrohungen wie DDoS, Phishing, Exploits, Data Breaches und mehr werden dabei berücksichtigt und in einer Live-Risikoeinschätzung bewertet. Durch das Verfahren werden diverse online einsehbare Informationen, die potenzielle Angriffspunkte darstellen, erfasst und bewertet.

Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von eigenen Schäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952–958
50933 Köln
Telefon: 0221 4893-0
E-Mail: info@gvv.de

www.gvv.de/cyber-versicherung

GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

zung und damit die tatsächliche Neubewertung sehr aufwändig ist - immerhin geht es um rund 35 Mio. Einheiten in Deutschland -, hat der Gesetzgeber bis Ende 2024 Zeit, das neue Recht umzusetzen. Ab 2025 muss dann auf Basis der erneuerten Werte besteuert werden.

Wie funktioniert die Grundsteuer heute? Die meisten Missverständnisse in der aktuellen Debatte entstehen, weil man sich nicht die Zeit nimmt, diese Frage richtig zu erklären und zu verstehen. Grundlage für die Grundsteuer sind sogenannte Grundsteuermessbeträge. Das ist nichts anderes als eine Verrechnung des Einheitswertes mit der sogenannten Grundsteuermesszahl. Durch sie wird der Einheitswert um ein Vielfaches reduziert.
Für die Verrechnung sind die Finanzämter zuständig, die das Ergebnis den Gemeinden mitteilen. Der Messbetrag ist für die Gemeinden der Ausgangspunkt. Sie wenden nur noch ihren örtlich beschlossenen Grundsteuer-Hebesatz auf den Messbetrag an. Heraus kommt die Steuer in Euro. Dieses Verfahren ist bei allen bebauten Grundstücken gleich.

Finanzämter
Einheitswert x Messzahl = Messbetrag
↓
Gemeinden
Messbetrag x Hebesatz = Steuer

Wichtig ist: Man kann aus der Höhe des Einheitswertes nicht ohne weiteres auf die Höhe der Steuer schließen. Es sind nämlich zwei weitere Variablen im Spiel: die Messzahl und der Hebesatz. Vergrößern sich auf der einen Seite die Einheitswerte, werden umgekehrt aber die Messzahl und/oder der Hebesatz entsprechend gesenkt, ist die Steuerlast im Ergebnis insgesamt die Gleiche.

Welche Modelle werden diskutiert? Theoretisch könnte der Gesetzgeber das jetzige Recht im Wesentlichen so belassen und einfach nur die in den vergangenen Jahrzehnten unterbliebenen Wertanpassungen vornehmen. Es besteht indes Einigkeit, dass man aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und das zu komplexe Einheitswertsystem durch ein einfacheres ersetzen will, das leichter umsetzbar ist – auch mit Blick auf seine regelmäßig notwendige Aktualisierung.
Aktuell werden ein sogenanntes wertabhängiges Modell und ein Flächenmodell diskutiert. Die Bundesregierung hat mit ihren Entwürfen auf das Erstere gesetzt. Es wird aber zugleich auch eine Länderöffnungsklausel geben, die die Umsetzung eigener Modelle auf Landesebene gestattet. Bayern hat bereits angekündigt, sein favorisiertes Flächenmodell zu regeln.
Das wertabhängige Modell will weiterhin den Wert des Gebäudes zum Ausgangspunkt der Besteuerung

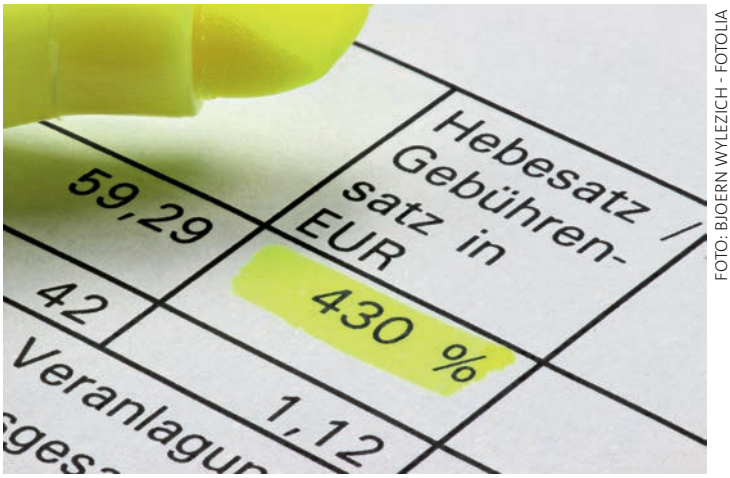

FOTO: BJOERN WYLEZICH - FOTOLIA

Die Grundsteuer hängt nicht allein vom Hebesatz der Gemeinden ab

nehmen. Die Ermittlung der künftigen Werte wird aber deutlich einfacher möglich als bislang. Bei bebauten Grundstücken werden voraussichtlich unter anderem Fläche, Bodenrichtwerte, Baujahr und durchschnittliche Nettokaltmieten eine Rolle spielen.
Das Flächenmodell macht die Besteuerung im Wesentlichen von der Gebäude- und Grundstücksfläche abhängig. Variiert werden könnte dieser Maßstab dem Vernehmen nach zusätzlich durch pauschale Werte, die auf die Nutzungsart des Grundstücks oder Gebäudes abstellen.

Wie sind diese Modelle zu bewerten? Eine abschließende Bewertung kann erst auf Basis endgültiger Regelungen erfolgen. Die folgenden grundlegenden Unterschiede lassen sich aber bereits heute festhalten:

- Verwaltungsaufwand: Die Befürworter des Flächenmodells werben vor allem mit seiner leichteren Umsetzbarkeit – und haben damit zumindest teilweise Recht. Die Fläche ist leichter zu ermitteln als eine wertbasierte Größe und muss zudem nicht in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden, sondern nur dann, wenn sich die Fläche tatsächlich auch ändert.
  Allerdings gibt es auch viele Stimmen, die - zumindest im Rahmen der Erstbewertung bis 2025 - keinen erheblichen Aufwandsrückgang bei der Umsetzung des Flächenmodells im Vergleich zum vereinfachten wertabhängigen Modell erwarten. Das hat auch damit zu tun, das insgesamt mehr als 35 Mio. Einheiten in Deutschland neu zu bewerten sein werden.
- Auswirkung: Beide Modelle stehen für völlig unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Soll die Besteuerung vom Wert abhängen oder nicht? Das hat erhebliche Konsequenzen. Geht man nur von der Fläche aus, könnte jemand, der in Bestlage wohnt, ebenso viel Steuern zahlen wie jemand in derselben Kommune, dessen Haus im Übrigen

zwar dieselben Parameter erfüllt, aber nur einen Bruchteil davon wert ist.

Die Befürworter des wertabhängigen Modells meinen deshalb, dass ihr Modell aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz vorzuziehen ist. Außerdem verweisen sie auf das Bundesverfassungsgericht. Die Neuregelung müsse geeignet sein, so die Richter, die „Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden". Ob das ein Flächenmodell ausschließt, ist fraglich, zumal das Gericht dem Gesetzgeber einen großen Spielraum zubilligt. In jedem Fall erfüllt ein wertabhängiges Modell diese Vorgabe aber besser.

Was heißt das alles für die bisherigen Grundsteuererträge und für die Bürger/innen? Spätestens jetzt kommen wir an einen Punkt, an dem es dringend einer differenzierten Betrachtung bedarf.

Was passiert mit den Grundsteuererträgen?

Für die Städte und Gemeinden spielt die Wahl zwischen den diskutierten Modellen unmittelbar kaum eine Rolle. Für sie ist zwar wesentlich, dass die bislang erzielten Grundsteuererträge stabil bleiben, weil die Grundsteuer eine ganz wesentliche Säule der kommunalen Einnahmen bildet und darüber Schulen, KiTas, Straßen und vieles mehr finanziert werden. Doch auch wenn die Modelle ganz unterschiedliche Werte (Messbeträge) als Ausgangspunkte für die Gemeinden auswerfen, kann jede Gemeinde ihren örtlichen Hebesatz entsprechend so anpassen, dass - über alle Grundstücke im Gemeindegebiet gerechnet - der Ertrag stabil bleibt. Das ist ein schlichtes Rechenexempel. Die Gemeinde kann also nach beiden Modellen ihre Erträge zugunsten der Daseinsvorsorge erhalten.

Wie wirken sich gestiegene Grundstückswerte aus? Ein gängiges Argument in der aktuellen Debatte, dem häufig nicht oder nicht deutlich genug widersprochen wird, lautet: Ein wertabhängiges Modell und damit ein Verfahren, bei dem die Grundsteuer abhängig vom Wert der einzelnen Immobilien berechnet wird, führe zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Frei nach der Logik: Bislang galten die Werte von 1964, diese sind seitdem - vor allem in Großstädten - stark gestiegen, also muss auch die Grundsteuer stark steigen, wenn die Werte an das heutige Niveau angepasst werden.

Dieser Automatismus ist schlicht falsch! Die Steuerhöhe ist ebenso von der Messzahl, welche die Einheitswerte wieder reduziert, und dem Hebesatz abhängig. Dass also die zu erwartende Vervielfachung der Grundstückswerte seit 1964 automatisch auf die Höhe der Steuer „durchschlagen" würde, wäre nur dann der Fall, wenn Messzahl und Hebesätze nach der Reform unverändert blieben. Dies ist definitiv nicht zu erwarten!

Die entsprechende Presseberichterstattung zu den Auswirkungen der Reform, die zum Teil bereits auf fragwürdige „Modellrechnungen"[1] Bezug nimmt und derzeit zu einer Verunsicherung vieler Steuerzahler/innen führt, muss vor diesem Hintergrund gelesen werden, verliert damit zugleich aber auch ihren Schrecken.

Im Zuge der Reform wird der Gesetzgeber die Messzahl im Hinblick auf die neuen Werte anpassen und das Niveau der Messbeträge damit regulieren. Wegen der angekündigten Länderöffnungsklausel geht das nicht nur bundes-, sondern voraussichtlich sogar landesweit.

Und die Gemeinden? Steht zu befürchten, dass sie die Reform ausnutzen, in der Hoffnung, sich – mehr oder weniger unerkannt – das Stadtsäckel füllen zu können? Dieses Szenario wird ohne jeglichen Anlass, dafür aber mit schöner Regelmäßigkeit ungeniert in den Raum gestellt. Es wäre – so der Präsident des Bundes der Steuerzahler – „absolut respektlos, wenn sich die Kommunen die Steuerkassen auf dem Rücken der Mieter und Eigentümer auffüllen".[2]

Dass diese Befürchtung offenbar fester Teil der öffentlichen Debatte ist und damit die Fairness als auch jegliche politische Sensibilität der Städte und Gemeinden in Frage gestellt wird, ist umgekehrt an Respektlosigkeit kaum zu überbieten. Dass zur nachhaltigen Finanzierung der Daseinsvorsorge die Steuererträge stabil bleiben, ist notwendig und liegt im Interesse der Bürger/innen. Eine darüber hinausgehende unbegründete „Angstmache" sollten sich die Akteure des Reformdiskures schlicht sparen.

Zusammengefasst heißt das auch für Großstädte wie Hamburg oder München, deren Immobilienwerte im Bundesvergleich an der Spitze liegen: Für sie gilt nichts anderes als für alle anderen Städte und Gemeinden in Deutschland auch – Messzahl und Hebesätze können so reguliert werden, dass die Steuerlast insgesamt stabil bleibt.

» Messzahl und Hebesätze können so reguliert werden, dass die Steuerlast insgesamt stabil bleibt

Was heißt das alles für die Bürger/innen?

Auch an dieser Stelle ist dringend zu differenzieren. Der Gesetzgeber - über die Messzahl - und die Gemeinden - über ihre Hebesätze - können nicht mehr tun, als das Niveau der Steuerlast insgesamt stabil zu

[1] Zum jetzigen Zeitpunkt kann man – ohne Kenntnis der endgültigen Messzahlen und vor allem der Hebesätze – weder „ausrechnen", wie sich die Grundsteuer vor Ort entwickeln wird (vgl. aber Berechnungen des Bundes der Steuerzahler „vor Anpassung des Hebesatzes durch die Kommune", zitiert in FAZ vom 26.6.2019, S. 15), noch machen Spekulationen in Unkenntnis dieser notwendigen Komponenten momentan überhaupt einen Sinn; derartige Berechnungen können allenfalls einen Hinweis darauf geben, für welche Immobilien künftig individuell mit einer (noch unbezifferbaren) Steigerung der Steuerlast zu rechnen sein könnte; dieser Effekt ist verfassungsrechtlich aber ohnehin alternativlos (dazu auch sogleich im Text).

[2] FAZ vom 26.06.2019, S. 15.

halten – auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Man kann also dafür sorgen, dass nach der Reform ebenso viel an Grundsteuer eingenommen wird, wie vor der Reform. Das ist die vielbeschworene Aufkommensneutralität.

Die einzelnen Bürger/innen werden sich demgegenüber teilweise auf Verschiebungen bei der Steuerhöhe einstellen müssen. Auch eine gemeindeweit stabil bleibende Steuerlast wird künftig unter den Bürger(inne)n also anders als bisher verteilt werden. Woran liegt das?

Kurz gesagt ist genau das die Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und damit eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Weil das Bewertungsgesetz bisher so getan hat, als wären wir noch im Jahr 1964, sich die reale Wertentwicklung seitdem aber in eine ganz andere Richtung entwickelt hat, hat das Bundesverfassungsgericht – zu Recht – festgestellt, dass die Besteuerung aktuell verfassungswidrig ist. Die Bürger/innen sind im Verhältnis zueinander einfach nicht (gleichheits-) gerecht besteuert worden.

Das muss und wird die Reform korrigieren.[3] Sie wird die Wertverhältnisse der Immobilien untereinander wieder ins richtige Verhältnis setzen. Für manchen wird das bedeuten, dass er künftig mehr bezahlen muss als bisher, während andere weniger bezahlen. Hier allerdings von Gewinner(inne)n und Verlierer(inne)n der Reform zu sprechen, ist ungenau. Denn nach der Reform mehr bezahlen zu müssen als vorher, deutet darauf hin, dass derjenige in der Vergangenheit – gemessen am überproportional gestiegenen Wert seiner Immobilie – wahrscheinlich zu wenig bezahlt hat. Dass das jetzt gerade gerückt wird, ist überfällig – aber sicher nicht ungerecht!

Zudem bleibt es auch künftig dabei, dass die individuelle Belastung durch die Grundsteuer verhältnismäßig gering ist: Im Durchschnitt beträgt die Grundsteuerbelastung pro Quadratmeter und Monat 0,18 Euro.[4] Die durchschnittlich geringe individuelle Belastung sollte im Übrigen auch Mieter/innen beruhigen, auf die die Grundsteuer durch den Vermieter nach der vom Grundsteuerrecht völlig unabhängigen Betriebskostenverordnung des Bundes umgelegt werden darf. Das Mega-Thema „bezahlbaren Wohnraum schaffen“ lässt sich durch die Grundsteuerreform daher nicht mitlösen. Denn zu hohe Mieten haben mit zu wenigen Wohnungen, aber nicht mit der Grundsteuer zu tun.

[3] Im Folgenden wird eine wertabhängige Reform unterstellt; im Falle einer wertunabhängigen Reform (Flächenmodell) würde ein Systemwechsel vollzogen, bei dem die alte wertbasierte mit der neuen flächenbasierten Besteuerung kaum sinnvoll verglichen werden könnte.

[4] Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes, Abrechnungsjahr 2016, abrufbar unter: https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html (zuletzt abgerufen am 17.07.2019).

Innovative Formen medialer Kulturvermittlung

Im Rahmen des Projektes „Kultur bewegt“ begleitet das LWL-Medienzentrum für Westfalen Kultureinrichtungen auf ihrem Weg in die Digitalisierung

Wie für den Bildungs-, Gesundheits- oder Wirtschaftssektor ist es heute auch für den Kultursektor nicht mehr möglich, den digitalen Wandel zu ignorieren. Allzu umfassend sind die Auswirkungen der digitalen Transformation auf die Gesamtgesellschaft, allzu hoch ist die Gefahr, als Kultureinrichtung an Relevanz zu verlieren und Potenzial ungenutzt zu lassen. Der Aufbruch in die Welt des Digitalen setzt die Bereitschaft zu strukturellem Wandel voraus. Dabei gehen der Ausbau digitaler Infrastruktur, die Entwicklung einer digitalen Arbeitskultur und die Schaffung digitaler Angebote Hand in Hand.

Während Digitalisierung im Kulturbereich noch vor wenigen Jahren vorwiegend als digitale Objektdokumentation verstanden wurde, hat sich das Spektrum der Anwendungen mittlerweile stark ausgeweitet. Digitalisierung bedeutet heute auch multimediale Präsentation von Inhalten und Marketing über digitale Kanäle. Dies umfasst Augmented-Reality-Angebote in Gedenkstätten, Apps für historische Stadtführungen und Chatbots, die durch Kunsthallen führen, ebenso wie die Kommunikation über Websites, Instagram, Twitter, Facebook und Co.

DIE AUTORIN

Laura-Marie Krampe M.A. ist Projektkoordinatorin „Kultur bewegt“

FOTO: VITALITY.DE

Die Rekonstruktion des verschollenen Kunstwerks „Mahnmal für die Toten des Krieges“ von Benno Elkan ist virtuell erlebbar

Neuland Digitalisierung Trotz solch weitreichender Möglichkeiten ist die Digitalisierung innerhalb des Kultursektors für einen überwiegenden Teil der Kulturinstitutionen, besonders im ländlichen Raum, noch keine Selbstverständlichkeit. Einzelnen bereits gut aufgestellten Häusern stehen noch immer zahlreiche regionale Kultureinrichtungen gegenüber, für die digitale Vermittlungsangebote Neuland sind.
Die Herausforderungen, die mit dem digitalen Wandel einhergehen, erscheinen vielen Einrichtungen als unüberwindbare Hürde. Eine Umfrage des Deutschen Museumsbundes unter den regionalen Museumsverbänden zu Beginn des Jahres 2018 hat ergeben, dass die Digitalisierung vielerorts noch in den Anfängen steckt. [1]
Vor allem bei der Implementierung digitaler Medien in die Vermittlungsarbeit tun sich viele Häuser nach wie vor schwer. Die Entwicklung innovativer medialer Formate, die einen echten Mehrwert für die Vermittlungsarbeit bieten, ist kein leichtes Unterfangen und erfordert neben personellen und finanziellen Ressourcen auch Kompetenzen. Die Erprobung neuer Formate und die Anschaffung nötiger Technik werden daher oft nur zögerlich vorangetrieben.

Plattform und Beratung Im Rahmen des Projektes „Kultur bewegt“ möchte das LWL-Medienzentrum für Westfalen Kultureinrichtungen in Westfalen-Lippe auf ihrem Weg in die Digitalisierung begleiten und unterstützen. Um zu zeigen, wie sich die Möglichkeiten digitaler Medien in der Kulturvermittlung optimal nutzen lassen, bietet das Projekt eine Plattform für den Austausch und die Reflektion von Ideen und Konzepten. Zudem werden Museen und andere Kultureinrichtungen in Westfalen-Lippe im Hinblick auf ihr digitales Vermittlungsangebot beraten sowie bei der Konzeption medial und didaktisch innovativer Formen der Kulturvermittlung unterstützt. Das Angebot richtet sich sowohl an Institutionen, die bereits Erfahrung mit der Nutzung digitaler Medien in der Kulturvermittlung gesammelt haben, als auch an solche, die mit der digitalen Erweiterung ihres Vermittlungsangebotes Neuland betreten. Einige Erkenntnisse aus der ersten Projektphase lassen sich bereits benennen:

Ziel kulturelle Vermittlung Um einen „echten Mehrwert“ zu bieten, sollten mediale Vermittlungsformate vor allem eines sein: sinnvoll. Die Nutzung digitaler Werkzeuge in der Vermittlungsarbeit darf nicht zum Selbstzweck werden. Zweifellos können digitale Anwendungen auch einfach nur Spaß bereiten. Die hohe Kunst für Kulturbetriebe aber besteht darin, Unterhaltung und qualitative Vermittlungsarbeit durch Einsatz digitaler Medien miteinander zu verknüpfen.
Ekkehard Winter, Mitglied des Forums Bildung Digitalisierung e. V. und Geschäftsführer der Deutschen Telekom Stiftung, fasst das Verhältnis von Bildung und Digitalisierung so zusammen: „Es geht um Bildung in der Digitalisierung, nicht um Digitalisierung der Bildung. Aus meiner Sicht muss es um die Frage gehen, wie sich Bildungsprozesse angesichts des digitalen Wandels verändern und entwickeln - nicht, wie diese digitaler gestaltet werden können.“[2]
Wodurch aber zeichnen sich sinnvolle mediale Vermittlungsformate aus? Welche Vorteile bietet der Einsatz digitaler Medien für die kulturelle Vermittlungsarbeit? Und wie verändert sich der Auftrag von Kultureinrichtungen im Angesicht der digitalen Transformation?

Zielgruppen ansprechen Seit jeher ist es Anspruch und Auftrag von Kulturinstitutionen, Inhalte so aufzubereiten, dass sie einem möglichst breiten Zielpublikum zugänglich werden. Im digitalen Zeitalter kleidet sich dieser Auftrag in ein neues Gewand. Mehr denn je stehen heute auch die Vermittlungskanäle auf dem Prüfstand. Der Umgang mit digitalen Medien erfordert - besonders vor dem Hintergrund ihrer Schnelllebigkeit - Kompetenzen, die sich ein Großteil der Menschen zunächst mühevoll aneignen muss.
Um das Potenzial digitaler Vermittlungsformate voll ausschöpfen zu können, müssen Kulturvermittler/innen zunächst ausloten, welche Medien für welche Zielgruppe handhabbar sind. Bevor die eigentliche Vermittlungsarbeit beginnt, gilt es im Zweifel, Berührungsängste abzubauen und die nötigen Kompetenzen im Umgang mit den „neuen“ Medien an die Besucher/innen weiterzugeben. Wenn das gelingt, eröffnen sich für die zielgruppengerechte Vermittlungsarbeit völlig neue Möglichkeiten.
Der Vorteil des Einsatzes digitaler Medien in der Kulturvermittlung besteht vor allem darin, dass sich mit ihrer Hilfe passgenau Formate für unterschiedliche Bedürfnisse entwickeln lassen. So öffnen sich unter anderem Wege zu jüngeren, medienaffinen („Digital

> **»Es geht um Bildung in der Digitalisierung, nicht um Digitalisierung in der Bildung**

[1] Zu den Maßnahmen, die der Museumsbund als Reaktion auf das Umfrageergebnis vorschlägt, siehe: Deutscher Museumsbund (Hrsg.): Bulletin 3/2018 – Digitalisierung im Museum, eine Selbstverständlichkeit? Berlin 2018, S. 12ff.
[2] Winter, Ekkehard: Acht Thesen für Bildung in der Digitalisierung. Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch „Digitalisierung in Schule, Ausbildung und Hochschule“ am 17. Oktober 2018 in Berlin. URL: https://www.forumbd.de/der-verein/acht-thesen-fuer-bildung-in-der-digitalisierung/ (abgerufen am: 07.06.2019).

Natives“) und bisher wenig an klassischer Kultur interessierten Personen. Ebenso können digitale Instrumente dabei helfen, Menschen mit Beeinträchtigungen und marginalisierte soziale Gruppen auf Kulturangebote aufmerksam zu machen und ihnen neue Formen des Kulturerlebens zu zeigen.

Partizipation ermöglichen Kultur existiert nicht einfach so, sondern wird im Alltag immer wieder neu ausgehandelt. Sie entsteht durch die Beteiligung Vieler. Daher ist es nur folgerichtig, dass Partizipation auch in der Kulturvermittlung eine wichtige Rolle spielen sollte. In so genannten Vermittlungslaboren wie dem „lab.Bode“ auf der Berliner Museumsinsel wird dieses Prinzip bereits gelebt. Hier werden „gemeinsam mit [...] Schüler(inne)n und Lehrer(inne)n [...] über vier Jahre hinweg verschiedene Vermittlungsansätze [entwickelt und erprobt]. Im Museum wird recherchiert, ausprobiert, experimentiert, hinterfragt und kommentiert.“ [3]
Werden Besucher/innen auf diese Weise in die Entwicklung von Inhalten und Formaten einbezogen, eröffnen sich ihnen häufig völlig neue Zugänge zu Kultur. Dann wird diese als das wahrgenommen, was sie eigentlich ist: etwas von Menschen Gemachtes, etwas Gestaltbares, das allen gleichermaßen gehört.
Durch den Einsatz digitaler Medien kann Partizipation von Besucher(in) ohne großen Mehraufwand zielgerichtet umgesetzt werden. Von der Zielgruppe selbst erstellte Inhalte - User Generated Content - sowie an den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtete und unter deren Mitwirkung entstandene Formate - Service Designs - lassen sich im virtuellen Raum leichter realisieren und koordinieren.
Die Bereitstellung offener Kulturdaten - Open Data - ermöglicht es jeder und jedem, nicht nur passiv an Kultur teilzuhaben, sondern aktiv an ihr teilzunehmen, sie zu gestalten und weiterzudenken. Davon wiederum profitieren Kultureinrichtungen und -interessierte gleichermaßen. Darüber hinaus eröffnen neue Kommunikationskanäle die Chance, kulturelle Bildung gezielt in den Alltag der Menschen zu integrieren, in Bezug zu deren Lebenswelt zu setzen und so das Interesse an Selbstbeteiligung zu erhöhen.

Transparenz schaffen Damit Rezipient(inn)en gestalterisch an der Genese von Kultur mitwirken können, bedarf es einer erhöhten Transparenz. Wer nicht versteht, was Kultur ist und wie sie entsteht, wie Prozesse angestoßen, Abläufe gestaltet und Entscheidungen gefällt werden, für den besteht kaum die Möglichkeit der Mitwirkung. Die Öffnung der Kulturbetriebe in Richtung ihrer Besucher/innen bedeutet

Im Bode-Museum in Berlin wird gezeigt, was Vermittlungsarbeit an Museen bewirken kann

FOTO: SMB JULIANE EIRICH, 2018

in der Konsequenz, dass sich auch das Selbstverständnis der Institutionen ändern muss.
Die Zeiten der Elfenbeintürme, in denen Kultureinrichtungen als von der Außenwelt abgeschottete Expertenräume galten, sind längst vorbei. Heute sollten sie vielmehr zu Alltagsräumen werden, in denen sich Menschen bewegen und die von ihnen mitgestaltet werden. Dieser Forderung können Kulturinstitutionen im digitalen Zeitalter leicht nachkommen, sofern sie bereit sind, sich in den virtuellen Raum zu öffnen, um ihr Wissen und ihre Erkenntnisse zu teilen.

Anschlussfähigkeit gewährleisten Innovative Kulturvermittlung denkt über sich selbst hinaus. So gehen aus ihr Formate hervor, die erweiterbar und übertragbar sind, die abgewandelt und für unterschiedliche Kontexte und Zielgruppen angepasst werden können. Diese Formate müssen selbstbestimmtes Lernen fördern - ein Lernen, bei dem die Lernenden über das Was, Wie, Wann und Wo entscheiden können. Digitale Technologien bieten die Chance, Kulturschätze zeit- und ortsunabhängig verfügbar zu machen. Öffnungszeiten und räumliche Begrenzung durch Museumsmauern spielen dann keine Rolle mehr, Inhalte können jederzeit und überall rezipiert, weitergenutzt und weiterentwickelt werden. Dieser kreative Prozess sollte nicht verhindert oder eingeschränkt, sondern von Kultureinrichtungen bedingungslos unterstützt werden.

Experimente wagen Die hier angestellten Überlegungen sollen einerseits dazu anregen, den Auftrag und die Formen von Kulturvermittlung im digitalen Zeitalter weiterzudenken. Andererseits sollen sie Kulturakteur(inn)en Mut machen, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und die Chancen, die sich ihnen durch die Digitalisierung bieten, zu nutzen.
Letztlich gilt das Credo der Kunsthistorikerin und Museumspädagogin Anke von Heyl: „[...] wir müssen Experimente wagen, um uns im digitalen Raum zu orientieren. Nur durch sie können wir hier Sicherheit erlangen. Denn wir haben den Raum längst noch nicht in Gänze erforscht. Es gibt - vor allem was die Kultur betrifft - noch extrem viele weiße Flecken.“ [4]

Kontakt

Laura-Marie Krampe M.A.
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Medienzentrum für Westfalen
Fürstenbergstr. 13 - 15
48147 Münster
Tel.: 0251 591- 3797
E-Mail: Laura-Marie.Krampe@lwl.org

[3] lab.Bode - Initiative zur Stärkung der Vermittlungsarbeit in Museen. URL: https://www.lab-bode.de/lab-bode/ (abgerufen am: 07.06.2019).
[4] Anke von Heyl: Theater im Netz - was geht? (2017). www.ankevonheyl.de/theater-im-netz-was-geht/ (abgerufen am: 07.06.2019).

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, 2019, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 4. Lieferung, 3.144 Seiten in 2 Ordnern, Jahresabonnement 122,-Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank, im Jahresabonnement 171,36 Euro inkl. 19% USt.; ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 51,36 Euro inkl. 19% USt.; ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG

Datenschutz europäisch denken!

Mit der ab 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz- Grundverordnung beginnt ein neues Zeitalter im nationalen und europäischen Umgang mit personenbezogenen Daten. Der „Schaffland/Wiltfang“ nimmt die Herausforderung an: Er bietet Rechtssicherheit in Organisationen und stärkt das Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungsrisiken nach neuem Recht.

DS-GVO / BDSG (2003) / BDSG (neu)

Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Viele offene Fragen werden sich bis zum 25. Mai 2018 klären. Als ergänzbare Ausgabe hält einen der „Schaffland/Wiltfang“ konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert und laufend aktualisiert, bietet das Werk eine umfassende und fundierte Kommentierung der DS-GVO, startend mit einer umfangreichen Grundlieferung, die in mehreren Folgeupdates zügig erweitert wird, die Fortführung der bewährten Kommentierung zum BDSG bis zum 25. Mai 2018, eine sukzessive umfassende Kommentierung des dann geltenden BDSG (neu), einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze und Auszüge aus vom BDSG tangierten Gesetzen.

Umgestaltung zielgerichtet einleiten

Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden sich auch Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die künftige Rechtslage - unter Beachtung des derzeitigen BDSG-Entwurfs. Innerhalb der DS-GVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Die 1. Lieferung 2019 enthält im Wesentlichen Ergänzungen der Kommentierung der DS-GVO und des BDSG. Hervorzuheben sind die Ergänzungen zur Videoüberwachung in Art. 4 und 9 DS-GVO und S 4 BDSG, zum Recht auf Datenübertragbarkeit in Art. 20, zur Auftragsdatenverarbeitung in Art. 28 und zur in Art. 37 behandelten Frage, wann die Bestellung eines stellvertretenden Datenschutzbeauftragten zu empfehlen ist. Auch sollte der Hinweis in Art. 37 zum Nachdenken anregen, gegebenenfalls einen Datenschutzbeauftragten freiwillig zu benennen, auch wenn kein gesetzliches Gebot besteht. In § 26 wird am Ende der Kommentierung ein kurzer Überblick über den Inhalt der Landesdatenschutzgesetze gegeben. Zudem wird das LDSG Schleswig-Holstein in das Werk aufgenommen

Die 2. Lieferung 2019 enthält im Wesentlichen ein Update zur DS-GVO. Hervorzuheben ist das in Art. 1 eingefügte Zwischenfazit mit den Erkenntnissen zur Umsetzung des DS-GVO („Es ist Ruhe eingekehrt"). Zur Frage, ob es ein Eigentumsrecht des Betroffenen an seinen personenbezogenen Daten gibt, wird in der Literatur bislang kaum Stellung genommen. Unsere Ausführungen, z. B. zu Art. 12 nehmen dezidiert Stellung. Das Ergebnis ist, es besteht ein Eigentumsrecht. Dann kann der Anfang dieses Jahres geschehene und große Beachtung erhaltene Datendiebstahl (Datenklau) strafrechtlich verfolgt werden. Allerdings sollte der Gesetzgeber dieses positiv-rechtlich regeln, um Rechtssicherheit zu schaffen. An Landesdatenschutzgesetzen sind die Gesetze der Länder Saarland und Sachsen aufgenommen worden.

Die 3. Lieferung 2019 enthält im Kommentarteil Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. An Landesdatenschutzgesetzen sind die der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen aufgenommen sowie das Datenschutzgesetz der Katholischen Kirche.

Die 4. Lieferung 2019 enthält im Wesentlichen ein Update zur DS-GVO. Hervorzuheben sind die Anmerkungen zum Datendiebstahl im Januar 2019, der in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregte, unter § 42 BDSG und zum Beschluss des Bundeskartellamts vom Februar 2019 in Sachen Facebook in Art. 7 Rdn. 36a und Art. 21 Rdn. 16a. Des Weiteren liefern wir mit Kennzahl 2054 das Vertrauensdienstgesetz (VDG) sowie ein aktualisiertes Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis.

Die 5. Lieferung 2019 enthält ein weiteres Update zur DS-GVO und zum BDSG. Hervorzuheben ist der in Anhang 1 zu Art. 58 abgedruckte Prüfkatalog der Aufsichtsbehörde Bayerns. Er stellt eine wertvolle Hilfe dar, wenn ein Unternehmen sich vergewissern will, ob es sachgerecht den Datenschutz organisiert hat. Auch können die ergänzenden ausführlichen kommentierenden Erläuterungen in Art. 58 Rdn. 7a bis 7d nützlich sein. Die Kommentierungen zu S4 BDSG (Videoüberwachung) sind wegen zahlreicher Veröffentlichungen von Rechtsprechung und Literatur neu gefasst worden. Ab Kennziffer 7025 haben wir damit begonnen, Verlautbarungen der Datenschutzkonferenz (der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder), die für den Praktiker von Bedeutung sein können, zu veröffentlichen. Siehe auch die unter Kz. 7015 ff, zum BDSG 2003 wiedergegebenen Verlautbarungen, die für die Praxis weiterhin nützlich sind, da sich materiell-rechtlich gegenüber dem BDSG 2003 nur wenig geändert hat.

Ergänzungslieferung 6/19, Euro 62,20, ISBN 978-3-503-18978-6

Die Lieferung enthält ein Update zur Kommentierung der DS-GVO (Kz. 0200).

Besonders hervorzuheben ist das ausführliche Prüfungsschema zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1, Buchst. f, auf die im Zweifel in der Praxis Bezug genommen wird (Art. 6 Rdn. 117a, 117b). Bezüglich der Datenübermittlung an Dritte (auf der Grundlage der Interessenabwägung), die ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten glaubhaft darlegen müssen, ist das Werk um eine ausführliche Erläuterung zum „Glaubhaft Darlegen" ergänzt worden (Art. 6 Rdn. 185a bis 185j).

Des Weiteren enthält die Lieferung eine umfassende Darstellung zu den Kreditschutzorganisationen der Wirtschaft, insbesondere der Schufa (Art. 6 Rdn. 299 bis 325). Außerdem sind Veröffentlichungen der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) aufgenommen worden (Kz. 7035 bis 7038).

Az: 17.1.1

Die Wahrnehmung des Ratsmandates im digitalen Zeitalter

Annkathrin Palm, Reihe Besonderes Verwaltungsrecht, Band 6; 19,80 Euro inkl. Mwst. / versandkostenfrei bei Bestellung über Onlineshop, 2019; 84 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-1460-2, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77

Im Zeitalter der Digitalisierung sind sowohl die kommunale Verwaltung wie auch die politischen Gremien dem Demokratieprinzip gefordert, die Informationsweitergabe und Teilnahme an politischen Willensbildungsprozessen auch mittels aktueller, digitaler Medien zu ermöglichen.
Das Kommunikationsverhalten und die Nutzung von Informationsquellen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert, die technische Entwicklung sowie die Teilnahme an sozialen Netzwerken eröffnen neue Möglichkeiten der Informationsgewinnung und -verarbeitung. Dies gilt auch für die Arbeit der Ratsmitglieder, welche ihr politisches Mandat ehrenamtlich und in der Regel nebenberuflich ausüben und daher ein hohes Interesse an effektiver und effizienter Informationsgewinnung im Rahmen ihrer politischen Willensbildung haben.
Ziel der Thesis ist daher die Bewertung der Zulässigkeit des Einsatzes digitaler Medien, wie der elektronische Sitzungsdienst oder das Livestreaming, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte, des kommunalen Verfassungsrechts, des Datenschutzrechts und des Kunsturheberrechts nach der aktuellen Rechtslage. Die Bachelorarbeit wurde von der Hochschule für öffentliche Verwaltung NRW als hervorragend ausgezeichnet. Annkathrin Palm ist Stadtinspektorin bei der Stadt Aachen.

Az: 13.0.1

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

GO Kr0 GkG LVerb0 RVRG Kommunalwahlgesetz, Kommentare, Texte, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: Info@kommunalpraxis.de

41. Nachlieferung, Dezember 2018, 312 Seiten 62,40 Euro, Gesamtwerk: 3.182 Seiten, 149,00 Euro
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp:
Diese Lieferung beinhaltet u. a. die Aktualisierung der Kommentierung aus den Bereichen Grundlagen der Gemeindeverfassung, Einwohner und Bürger, Bürgermeister, Haushaltswirtschaft und Rechnungsprüfung.
Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kr0 NRW), von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D., Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn:
Mit dieser Lieferung wird u. a. die Kommentierung zu den Bereichen Grundlagen der Kreisverfassung, Kreistag sowie Landrat überarbeitet und ergänzt.
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), von Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Finanzvorstand Lars Martin Klieve und Ministerialrat Frank Zakrzewski:
Die Kommentierung zu § 32 GkG (Planungsverbände) wurde vollständig überarbeitet und ergänzt.
Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG), von Ministerialdirigent Johannes Winkel: Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes erfolgte die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 1, 4, 11, 12, 16, 17, 19 und 22 RVRG.
42. Nachlieferung, Juni 2019; 168 Seiten 33,60 Euro; Gesamtwerk: 3.108 Seiten, 149,00 Euro
Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), von den o.g. Autoren und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke:
Mit dieser Lieferung erfolgt neben der Aktualisierung des Gesetzestextes die Überarbeitung und Ergänzung der Kommentierung zu den §§ 22, 23, 26, 28, 30, 31, 33, 50, 51, 52, 55, 56 und 56 a KrO.
Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes zum GkG. durch die o.g. Autoren erfolgte die Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 13,26,32 33 GkG.

Az: 13.0.1

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen, (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter, Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:
562. Nachlieferung | Juni 2019 | 84,90 Euro
E 10 - Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren - Begründet von Dr. Hubert Lentz, Rechtsanwalt, fortgeführt von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen: Der Beitrag wurde überarbeitet. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz ist in die Regeln zur Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO), das Bargeschäft (§ 142 InsO) und die Verzinsungsregelung (§ 143 InsO) eingegriffen worden.
K 31 a- Waffenrecht - Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.: Die Kommentierungen zu den §§ 1, 5, 10, 11, 12, 13, 15a, 20, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39a, 42, 42a, 43a, 44, 44a, 48, 52, 52a, 53, 54, 56, 57, 58 und 60 wurden aktualisiert.

Az. 13.0.1.002/001

Ursula von der Leyen nächste Kommissionspräsidentin

Die Deutsche Ursula von der Leyen ist am 16. Juli 2019 vom Europäischen Parlament zur nächsten Präsidentin der Europäischen Kommission gewählt worden. Die konservative Politikerin, die noch vor der Abstimmung den Rücktritt von ihrem Amt als Bundesverteidigungsministerin angekündigt hatte, erreichte nur knapp die erforderliche absolute Mehrheit von 374 Stimmen. Bei der Wahl votierten 383 Abgeordnete für die 60-Jährige. 327 Abgeordnete stimmten gegen sie, 22 Parlamentarier/innen enthielten sich und eine Stimme war ungültig. Mit von der Leyen, die das Amt am 1. November 2019 von Jean-Claude Juncker übernimmt, wird zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union eine Frau an der Spitze der europäischen Exekutive stehen.

David Sassoli neuer Präsident des Europäischen Parlaments

Der Italiener David Sassoli wurde am 3. Juli 2019 in der konstituierenden Sitzung des neuen Europäischen Parlaments (EP) zu dessen Präsidenten gewählt. Der 63-jährige Sozialdemokrat folgt damit auf den italienischen Christdemokraten, Antonio Tajani. Sassoli erhielt im zweiten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die grüne europäische Fraktion war deren deutsche Co-Fraktionsvorsitzende Ska Keller angetreten. Sie erhielt im zweiten Wahlgang 119 Stimmen und damit mehr als die 75 Stimmen ihrer eigenen Fraktion. Voraussichtlich wird Sassoli das Amt nach zweieinhalb Jahren an den deutschen Christsozialen und ehemaligen Spitzenkandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten, Manfred Weber, abgeben.

EU-Asylanträge auf Vorkrisenniveau

Die Asylanträge in der Europäischen Union sind 2018 im dritten Jahr in Folge zurückgegangen und liegen damit ähnlich hoch wie 2014, dem Jahr vor der Flüchtlingskrise. Das geht aus dem Jahresbericht der Asylagentur der EU hervor. Danach gingen in Deutschland mit 184.180 die meisten Anträge ein. EU-weit wurden insgesamt 664.480 Anträge auf internationalen Schutz gestellt. EU-Migrationskommissar Dimitris Avramopoulos bezeichnete den Rückgang als Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen: „Wir schützen nun unsere Grenzen besser, wir haben starke Partnerschaften mit den Herkunfts- und Transitländern aufgebaut und wir haben unsere Anstrengungen zum Schutz der Migranten und zur Bekämpfung der Ursachen der irregulären Migration erheblich verstärkt."

Genehmigung für Unterstützung des Flughafens Dortmund

Die Europäische Kommission hat Anfang Juli 2019 grünes Licht für Beihilfen in Höhe von insgesamt 27 Millionen Euro zur Sicherung des Betriebs am Dortmunder Flughafen gegeben. Sie sind mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar. Der Flughafen, an dem jährlich rund zwei Millionen Passagiere abgefertigt werden, befindet sich im Besitz der Stadt Dortmund und der Dortmunder Stadtwerke. Die Dortmunder Stadtwerke als Mehrheitsaktionär werden die Betriebsverluste des Flughafens durch jährliche Zuschüsse decken. Die Betriebsbeihilfe soll den Flughafen bis 2023 in Betrieb halten. Dann wird erwartet, dass er seine Kosten deckt.

Bericht über die Qualität der europäischen Badegewässer

In den deutschen Küstengewässern an der Nord- und Ostseeküste sowie den Badeorten an Flüssen und Seen kann bedenkenlos geschwommen werden. Nach dem Bericht der Europäischen Umweltagentur über die Qualität der europäischen Badegewässer erfüllten im Jahr 2018 fast alle 2.289 untersuchten Badegewässer in Deutschland die Mindestanforderungen der EU. 92,7 Prozent erhielten sogar das Prädikat „ausgezeichnet". Lediglich sechs Badestellen wurden als „mangelhaft" eingestuft. Auch die Badegewässer in anderen EU-Ländern versprechen ungetrübten Badespaß. Laut Bericht erfüllten 2018 mehr als 95 Prozent der Badestellen die Mindestqualitätsanforderungen. Für den Bericht wurden EU-weit insgesamt 21.831 Badestellen überprüft.

EUROPA-NEWS
zusammengestellt von Barbara Baltsch, Europa-Journalistin, E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Preis der Zivilgesellschaft 2019

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss widmet seinen Preis der Zivilgesellschaft der Stärkung der Rolle der Frau und dem Kampf für die Gleichstellung der Geschlechter. Gesucht werden innovative Initiativen und Projekte zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und für mehr Gleichbehandlung in allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Teilnehmen können zivilgesellschaftliche Organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene. Bewerbungen von Einzelpersonen sind ebenfalls möglich. Der Preis ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert. Die Bewerbungsfrist endet am 6. September 2019. Mehr Infos unter www.eesc.europa.eu/en/agenda/our-events/events/2019-eesc-civil-society-prize .

Europäische Breitband-Awards

Die Europäische Kommission hat den Bewerbungsschluss für die European Broadband Awards 2019 auf den 9. September 2019 verlängert. Gesucht werden Projekte, die den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu schnellem Breitband-Internet ermöglichen. Die Projekte können groß oder klein, in ländlichen oder städtischen Gebieten und unabhängig von der Technologie eingereicht werden. Sie müssen allerdings mindestens zu 65 Prozent umgesetzt sein. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden zu den Broadband Days im Dezember eingeladen. Ihre Projekte werden im Internet, Newslettern, und in der Good Practice-Datenbank der Kommission vorgestellt. Infos gibt es unter https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/european-broadband-award .

Haftung des Eigentümers von Geldspielgeräten für Vergnügungssteuer

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat entschieden, dass eine Gemeinde den Eigentümer von Geldspielgeräten, falls er nicht zugleich der Aufsteller ist, unter bestimmten Umständen für Vergnügungssteuer-Rückstände des Aufstellers haftbar machen kann. (Orientierungssatz)

GERICHT IN KÜRZE
zusammengestellt von Referent Carl Georg Müller, StGB NRW

BVerwG, Urteil vom 23.01.2019
- Az.: 9 C 1.18 -

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das Geldspielgeräte entwickelt, herstellt und vertreibt. Die beklagte Stadt erhebt für das Bereitstellen von Geldspielgeräten zur Benutzung durch die Öffentlichkeit Vergnügungssteuern. Steuerschuldner ist nach der Steuersatzung der Aufsteller der Geräte. Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte aufgestellt sind. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte, haftet zusätzlich auch der Eigentümer.
Der Steuerschuldner hatte von der Klägerin mehrere betriebsbereite Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit angemietet, wobei ihm Software- und Hardwareänderungen vertraglich untersagt waren. Der Vertragspartner der Klägerin hatte einige Geräte in einer Gaststätte aufgestellt. Nachdem er die ihm gegenüber festgesetzte Vergnügungssteuer nicht gezahlt hatte und ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet worden war, nahm die Beklagte zunächst den Gaststättenbetreiber auf Zahlung der rückständigen Steuerschuld in Höhe von rund 6000 Euro in Anspruch. Da dieser selbst Zahlungsschwierigkeiten geltend machte und sich nur zur Begleichung des hälftigen Betrages in der Lage sah, setzte die Beklagte die Haftungsschuld auch gegenüber der Klägerin fest und forderte sie zur Zahlung der restlichen ca. 3.000,- Euro auf.
Das Verwaltungsgericht Karlsruhe gab der Klage statt und hob den gegenüber der Klägerin ergangenen Haftungsbescheid auf. Dagegen bestätigte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Inanspruchnahme der Klägerin dem Grunde nach und ermäßigte nur die Höhe des Haftungsbetrages.

Das BVerwG entschied in der Revisionsinstanz, dass eine Gemeinde unter Umständen der hier vorliegenden Art grundsätzlich berechtigt ist, einen Geräteeigentümer zur Haftung für die Spielautomatensteuer heranzuziehen. Will die Gemeinde in einer Steuersatzung neben dem Steuer- einen Haftungsschuldner bestimmen, bedürfe sie dafür einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und eines hinreichenden Sachgrundes. Ein solcher liege regelmäßig vor, wenn der Haftende in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgebenden Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands leistet (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 15.20.1971 - 7 C 17.70). Überlässt der Eigentümer Geldspielgeräte, die wegen ihrer Bauartzulassung (§ 33c Abs. 1 Satz 2, § 33e GewO) nicht verändert werden dürfen, einem Automatenaufsteller entgeltlich zur gewerblichen Nutzung, stehe er regelmäßig in einer derart engen Beziehung zum Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer, dass ihn die Gemeinde für die Steuerschuld des Aufstellers haftbar machen könne.
Allerdings könne die Haftungsregelung in der Satzung der Beklagten ihrem Wortlaut nach auch Konstellationen erfassen, in denen ein Eigentümer in keiner vergleichbar intensiven Beziehung zu dem steuerrelevanten Sachverhalt steht. Die damit zusammenhängenden Fragen müsse der Verwaltungsgerichtshof in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klären, da hiervon die Wirksamkeit der Satzung und damit die Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Klägerin abhängt. Daher hat das BVerwG die Sache an ihn zurückverwiesen.

Erstes Hauptsacheverfahren zu neuem Ladenöffnungsgesetz

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hat in seinem ersten Hauptsacheverfahren zum neuen Ladenöffnungsgesetz NRW entschieden, dass die Öffnung der Verkaufsstätten in der Innenstadt von Mönchengladbach am Sonntag, den 28.4.2019, im unmittelbaren Umfeld der „Blaulichtmeile" auf der Haupteinkaufsstraße rechtmäßig war, und dabei Grundsätzliches zu der Neuregelung über verkaufsoffene Sonntage ausgeführt.

OVG NRW, Urteil vom 17.07.2019
- Az.: 4 D 36/19.NE -

Vor der Veranstaltung hatte das OVG den von der Gewerkschaft ver.di beantragten Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Be-

BUCHTIPP

Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen

Matthias Niedzwicki, 4. neubearb. Auflage, ISBN 978-3-8440-6328-8, 386 Seiten, Gewicht: 579 g, Format: 21 x 14,8 cm, Bindung: Paperback, Preis: 29,90 Euro zzgl. Versandkosten, Shaker Verlag GmbH, Düren, Tel. 02421/99011-0, E-Mail: info@shaker.de

Das Lehrbuch erscheint nunmehr in der vierten - vollständig neubearbeiteten - Auflage, die sich wieder insbesondere an Studierende der Rechts- bzw. Verwaltungswissenschaften sowie an Rechtsreferendare richtet.
Seit dem Erscheinen der Vorauflage haben - wie nicht anders zu erwarten -Gerichtsentscheidungen und Literaturbeiträge zum Kommunalrecht zugenommen. Der Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben. Deshalb war eine Überarbeitung dieses Buches erforderlich. Die didaktische Grundkonzeption wurde allerdings nicht verändert. Das Ziel des Buches ist die Darstellung der wesentlichen Grundzüge des nordrhein-westfälischen Kommunalrechts und der prüfungsrelevanten Rechtsprobleme. Das Kommunalrecht gehört nach wie vor zu den klassischen Materien des öffentlichen Rechts. Kommunal(verfassungs)rechtliche Fragestellungen werden im Studium, aber auch in den juristischen Prüfungen aktuell.

Az: 13.0.1

schluss vom 25.4.2019 - 4 B 517/19.NE - abgelehnt (vgl. Rubrik Gericht in Kürze, StGR 06/2019).
Zur Begründung seines jetzigen Urteils hat das OVG ausgeführt: Der Verordnungsgeber - der Rat der Stadt Mönchengladbach - habe annehmen dürfen, dass die unter Beteiligung zahlreicher Behörden, Organisationen, Verbände und Vereine mit Sicherheitsaufgaben durchgeführte „Blaulichtmeile“ und nicht die Ladenöffnung die Eindrücke der Besucher maßgeblich prägen würde. Er sei in Anwendung der landesgesetzlichen Regelung vertretbar davon ausgegangen, dass das Erscheinungsbild der Hindenburgstraße deutlich von einem gewöhnlichen Werktag abweichen und der Zusammenhang der Ladenöffnung mit der Veranstaltung, der der Ladenöffnung den erforderlichen Ausnahmecharakter verleihe, für die Besucher klar erkennbar sein werde. Außerdem hat das OVG Grundsätzliches zu der durch das „Entfesselungspaket I“ in Nordrhein-Westfalen eingeführten Neuregelung über verkaufsoffene Sonntage ausgeführt und die Voraussetzungen, unter denen die Sonn- und Feiertagsöffnung zulässig ist, für einen wichtigen praktischen Anwendungsbereich näher präzisiert: Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, hält der Senat schon dann für zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr vorgesehen ist. Einer Besucherprognose bedürfe es dann nicht. Das gelte erst recht, wenn sich Veranstaltung und Ladenöffnungsfreigabe - wie hier - räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkten. Dies ergebe sich aus einer neuen gesetzlichen Vermutungsregelung, die der Gesetzgeber geschaffen habe, um den Nachweis über das Vorliegen eines Sachgrundes für die ausnahmsweise sonntägliche Ladenöffnung zu erleichtern. Verbunden mit der ausdrücklichen Klarstellung in der Gesetzesbegründung, die Kommunen sollten durch die Neuregelung insbesondere von der bisher erforderlichen Prognoseentscheidung zu den Besucherzahlen befreit werden, verbiete diese Regelung bei gegebenem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung, weitere Voraussetzungen zu fordern. Die gesetzliche Vermutung, die auch die Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität und der Rechtssicherheit berücksichtige, halte sich bei diesem Verständnis im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. An diese gesetzliche Vorgabe sei der Senat gebunden und sehe sich daran gehindert, bei engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung weiterhin zusätzlich insbesondere eine vom BVerwG für verfassungsrechtlich zwingend erforderlich gehaltene Besucherprognose zu fordern.
Hierauf komme es im Streitfall entscheidungserheblich an, weil keine Besucherprognose vorgenommen worden sei und auch keine sonstigen nach der Neuregelung als ergänzende Rechtfertigung der Ladenöffnung möglicherweise geeignete besondere örtliche Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen) angeführt worden seien.
Der Senat hat die Revision wegen Abweichung von der Rechtsprechung des BVerwG zugelassen, über die das BVerwG entscheidet.

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Barbara Baltsch, Philipp Stempel Martin Lehrer M. A. Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt
	Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw . Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder.

Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.
ISSN 0342-6106

Themenschwerpunkt Oktober 2019:
Katastrophenschutz

Kommunal Agentur NRW

Das Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW

Konkrete Unterstützung für viele komplexe kommunale Aufgaben

Eine Auswahl unserer Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0
info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de